



Thematische Übersicht

Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorwort

Da nach Ansicht des Unionsgesetzgebers die beste Umweltpolitik darin besteht, die Verursachung von Verschmutzungen oder Schäden von vornherein zu vermeiden, statt deren Auswirkungen später zu bekämpfen, hat er ein System des präventiven Umweltschutzes entwickelt, dessen tragende Säule die Pflicht der Mitgliedstaaten ist, vor Erlass bestimmter Entscheidungen, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

In einem ersten Schritt hat der Rat die Richtlinie 85/337 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten¹ verabschiedet, die durch die Richtlinie 2011/92 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten aufgehoben, kodifiziert und ersetzt worden ist². Nach diesen Richtlinien müssen Projekte, die in den Anhängen I und II der Richtlinien aufgeführt sind und voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, vor ihrer Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Insoweit werden in Anhang I die Projekte aufgeführt, bei denen wesensgemäß das Risiko erheblicher Umweltauswirkungen besteht und die grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Demgegenüber werden in Anhang II die Projekte angegeben, bei denen das Risiko erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht und nur dann eine Prüfung vorgenommen wird, wenn die Mitgliedstaaten unter Beachtung der Anforderungen der genannten Richtlinien zu der Auffassung gelangen, dass dies aufgrund der Merkmale der Projekte erforderlich ist.

In einem zweiten Schritt haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2001/42 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme³ verabschiedet, die vorsieht, dass die in dieser Richtlinie aufgeführten Pläne und Programme einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, wenn bei ihnen die Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht. Da zu den von der Richtlinie 2001/42 erfassten Plänen und Programmen auch diejenigen gehören, die in bestimmten Bereichen den Genehmigungsrahmen für diejenigen Projekte festlegen, die unter die Richtlinien 85/337 und 2011/92 fallen, wurde mit der Richtlinie 2001/42 folglich ein Umweltprüfmechanismus eingeführt, der in den betreffenden Bereichen dem Mechanismus der Richtlinien 85/337 und 2011/92 vorgeschaltet ist.

¹ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 1985, L 175, S. 40).

² Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1).

³ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, L 197, S. 30).

In methodischer Hinsicht unterscheidet die Richtlinie 2001/42 entsprechend dem Ansatz der Richtlinien 85/337 und 2011/92 zwischen grundsätzlich immer einer Umweltprüfung zu unterziehenden Plänen und Programmen einerseits und Plänen und Programmen, die nur dann einer solchen Prüfung unterzogen werden, wenn die Mitgliedstaaten feststellen, dass sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Zu den genannten drei Richtlinien ist eine recht umfangreiche Rechtsprechung ergangen, deren Grundzüge in diesem Themenblatt dargestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT.....	3
I. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG ÖFFENTLICHER UND PRIVATER PROJEKTE NACH DEN RICHTLINIEN 85/337 UND 2011/92	7
1. Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337 und 2011/92	7
a) Begriff „Projekt“	7
b) Vom Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337 und 2011/92 ausgeschlossene Projekte	9
2. Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt	10
a) Projekte, bei denen die Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht (Anhang I)	10
b) Projekte, bei denen möglicherweise eine Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht (Anhang II).....	11
i. Bestimmung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	11
ii. Begründung der Entscheidung, ein Projekt keiner Prüfung zu unterziehen.....	13
c) Ausnahmen von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	15
3. Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung	16
4. Mehrstufige Genehmigungsverfahren	19
a) Zeitpunkt der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung	19
b) Bestimmung der Verfahrensbedingungen, unter denen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.....	20
5. Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten	22
a) Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren.....	22
i. Modalitäten der Unterrichtung der Öffentlichkeit	22
ii. Beteiligung der Öffentlichkeit während eines mehrstufigen Entscheidungsverfahrens	24
b) Zugang zu Gerichten	25

i.	Pflichten der Mitgliedstaaten	25
ii.	Zulässigkeit von Individualklagen.....	27
iii.	Zulässigkeit von Klagen der Umweltschutzverbände	29
iv.	Erfordernis nicht übermäßiger Kosten	32
a.	Tragweite.....	32
b.	Beurteilungskriterien	34
6.	Unmittelbare Wirkung und richtlinienkonforme Auslegung	36
a)	Vertikale unmittelbare Wirkung der Richtlinien und negative Auswirkungen auf die Rechte Dritter	36
b)	Richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts	37
II.	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG VON PLÄNEN UND PROGRAMMEN ANHAND DER RICHTLINIE 2001/42	40
1.	Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42	40
a)	Der Richtlinie 2001/42 unterfallende Pläne und Programme	40
b)	Aufhebung von Plänen und Programmen	43
2.	Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei erheblichen Gefahren für die Umwelt.....	45
a)	Pläne und Programme, bei denen die Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht	45
i.	Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42	45
ii.	Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/42	47
b)	Pläne und Programme, bei denen möglicherweise eine Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht.....	48
i.	Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42.....	48
ii.	Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2001/42.....	52
3.	Konsultationen.....	52
III.	VORLÄUFIGE AUFRECHTERHALTUNG DER WIRKUNGEN NATIONALER RECHTSAKTE, DIE UNTER VERSTOß GEGEN DIE PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG ERLASSEN WURDEN	55
1.	Unter Verstoß gegen die Richtlinie 2011/92 erlassene nationale Rechtsakte ..	55
2.	Unter Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42 erlassene nationale Rechtsakte ..	56
IV.	AUFGRUND DER KUMULATIVEN ANWENDUNG DER RICHTLINIEN ERFORDERLICHE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG.....	60

I. Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlicher und privater Projekte nach den Richtlinien 85/337 und 2011/92

1. Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337 und 2011/92

a) Begriff „Projekt“

Urteil vom 29. Juli 2019 (Große Kammer), Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen (C-411/17, [EU:C:2019:622](#))⁴

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Übereinkommen von Espoo – Übereinkommen von Aarhus – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 6 Abs. 3 – Begriff ‚Projekt‘ – Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet – Art. 6 Abs. 4 – Begriff ‚zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses‘ – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Richtlinie 2009/147/EG – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Richtlinie 2011/92/EU – Art. 1 Abs. 2 Buchst. a – Begriff ‚Projekt‘ – Art. 2 Abs. 1 – Art. 4 Abs. 1 – Umweltverträglichkeitsprüfung – Art. 2 Abs. 4 – Ausnahme von der Prüfung – Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie – Nationale Rechtsvorschriften, die zum einen vorsehen, dass die industrielle Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks für die Dauer von fast zehn Jahren wieder aufgenommen wird, so dass der Zeitpunkt, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung des Betriebs dieses Kraftwerks festgelegt hat, um zehn Jahre aufgeschoben wird, und zum anderen, dass der Endtermin, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kraftwerks vorgesehen hat, ebenfalls um zehn Jahre aufgeschoben wird – Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung“

Mit seinem Urteil *Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen*, das am 29. Juli 2019 ergangen ist, äußert sich der Gerichtshof (Große Kammer) zur Auslegung des Begriffs „Projekt“ im Sinne der Richtlinie 2011/92 und der Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁵.

Dieses Urteil ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen zwei Verbänden, *Inter-Environnement Wallonie ASBL* und *Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen ASBL*, deren Zweck der Schutz der Umwelt und des Lebensumfelds ist, die dem Conseil des ministres (Ministerrat, Belgien) gegenüberstehen und dessen Gegenstand ein Gesetz ist, mit dem das Königreich Belgien zum einen vorgesehen hat, die industrielle Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks für die Dauer von fast zehn Jahren wieder

⁴ Dieses Urteil ist auch in den Abschnitten I. 2. a) „Projekte, bei denen das Risiko erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht (Anhang I)“, I. 2. c) „Ausnahmen von der Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung“, und III. 1. „Unter Verstoß gegen die Richtlinie 2011/92 erlassene nationale Rechtsakte“ aufgeführt.

⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7), in der durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung (ABl. 2013, L 158, S. 193).

aufzunehmen, und zum anderen den Endtermin, der ursprünglich für die Außerbetriebnahme und die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kernkraftwerks vorgesehen war, um zehn Jahre aufgeschoben hat. Die beiden Vereinigungen beanstanden im Wesentlichen, dass die belgischen Behörden dieses Gesetz erlassen hätten, ohne dass die Erfordernisse einer vorherigen Prüfung beachtet worden seien, die sich aus diesen Richtlinien ergäben.

In diesem Kontext hat der Gerichtshof entschieden, dass die streitigen Maßnahmen zur Verlängerung der Stromerzeugung eines Kernkraftwerks ein „Projekt“ im Sinne der Richtlinien 2011/92 und 92/43 darstellt, da sie zwangsläufig mit umfangreichen Arbeiten einhergehen, die den materiellen Zustand der betroffenen Gebiete verändern. Ein solches Projekt muss grundsätzlich vor dem Erlass dieser Maßnahmen einer Prüfung seiner Verträglichkeit mit der Umwelt und den betroffenen geschützten Gebieten unterzogen werden. Der Umstand, dass die Durchführung dieser Maßnahmen mit weiteren Rechtsakten, wie der Erteilung einer neuen individuellen Genehmigung für Stromerzeugung zu industriellen Zwecken an eines der betroffenen Kraftwerke, einhergeht, ist insoweit nicht ausschlaggebend. Die mit diesen Maßnahmen untrennbar verbundenen Arbeiten müssen ebenfalls vor dem Erlass der Maßnahmen einer solchen Prüfung unterzogen werden, falls ihre Natur und ihre potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt in diesem Stadium hinreichend ermittelbar sind.

Urteil vom 24. Oktober 1996 (Plenum), Kraaijeveld u. a. (C-72/95, [EU:C:1996:404](#))⁶

„Umwelt – Richtlinie 85/337/EWG – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“

In der Rechtssache Kraaijeveld stellt der Gerichtshof (Plenum) fest, dass der Unionsgesetzgeber in Bezug auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337 ein weites Verständnis zugrunde legen wollte.

Beim Nederlandse Raad van State (Staatsrat, Niederlande) war eine Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung erhoben worden, mit der ein Flächennutzungsplan „Teilweise Änderung der Flächennutzungspläne im Rahmen der Deichverstärkung“ genehmigt worden war. Mit dem Flächennutzungsplan sollten Arbeiten zur Verstärkung der Deiche entlang des Flusses Merwede im Gebiet einer niederländischen Gemeinde ermöglicht werden. Für diese Arbeiten war keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden.

Vor diesem Hintergrund hat das vorliegende Gericht beschlossen, um Vorabentscheidung über die Frage zu ersuchen, ob Arbeiten an Deichen entlang von Wasserwegen unter den Begriff „Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten“ in Anhang II Nr. 10 Buchst. e der Richtlinie 85/337 fallen. Nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie

⁶ Dieses Urteil ist auch im Abschnitt I. 2. b) i. „Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist“ aufgeführt.

werden Projekte der in Anhang II aufgezählten Klassen einer Prüfung unterzogen, wenn ihre Merkmale nach Auffassung der Mitgliedstaaten dies erfordern.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass die Prüfung der verschiedenen Sprachfassungen von Anhang II der Richtlinie 85/337 zwar keine eindeutige Antwort auf die gestellte Frage ergibt, doch lässt sich dem Wortlaut der Richtlinie entnehmen, dass ihr Anwendungsbereich ausgedehnt ist und ihr Zweck sehr weit reicht. Daraus folgt, dass Nr. 10 Buchst. e des Anhangs II der Richtlinie – auch wenn dies nicht aus allen Sprachfassungen klar hervorgeht – dahin auszulegen ist, dass darunter auch Arbeiten an Deichen fallen, zumal solche Arbeiten erhebliche Auswirkung auf die Umwelt im Sinne der Richtlinie haben können.

Desgleichen lässt die bloße Tatsache, dass in der Richtlinie die Änderung von Projekten des Anhangs II nicht ausdrücklich erwähnt wird, nicht den Schluss zu, dass eine solche Änderung nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337 fällt. Denn ihr sehr weit reichender Zweck würde gefährdet, wenn die Einstufung als „Änderung des Projekts“ es erlauben würde, bestimmte Arbeiten oder Werke von der Pflicht zur Vornahme einer Untersuchung der Auswirkungen auszunehmen, während bei diesen Arbeiten oder Werken aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Daher ist der Begriff „Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten“ in Anhang II Nr. 10 Buchst. e der Richtlinie 85/337 dahin auszulegen, dass darunter nicht nur die Anlage eines neuen Deichs fällt, sondern auch die Änderung eines bestehenden Deichs durch seine Verlegung, Verstärkung und/oder Verbreiterung, die Ersetzung eines Deichs durch einen neuen an derselben Stelle, der unter Umständen stärker und/oder breiter ist als der bisherige Deich, oder auch eine Kombination mehrerer dieser Sachverhalte.

b) Vom Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337 und 2011/92 ausgeschlossene Projekte

Urteil vom 16. September 1999, WWF u. a. (C-435/97, [EU:C:1999:418](#))

„Umwelt – Richtlinie 85/337/EWG – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“

In Beantwortung eines Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichts Autonome Sektion für die Provinz Bozen (Italien) erläutert der Gerichtshof den Umfang der in Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 85/337 vorgesehenen Ausnahme, die Projekte, die der Landesverteidigung dienen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnimmt.

Im Ausgangsverfahren war beim vorlegenden Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung einer behördlichen Genehmigung eines Projekts zur Umstrukturierung des Flughafens von Bozen-St. Jakob erhoben worden. Gegenstand des Projekts war die Umwandlung

eines seit 1925/26 militärisch, sportfliegerisch und während eines kurzen Zeitraums auch beschränkt zivil genutzten Flugplatzes in einen kommerziell nutzbaren Flugplatz mit dem Ziel der Durchführung von Linienflügen, Charterflügen und Frachtflügen.

Zur Stützung ihrer Nichtigkeitsklage trugen die Kläger des Ausgangsverfahrens vor, dass dieses Umstrukturierungsprojekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könne und daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 85/337 hätte unterzogen werden müssen.

In diesem Rahmen hat das vorlegende Gericht um Vorabentscheidung insbesondere über die Frage gebeten, ob Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 85/337 dahin auszulegen ist, dass ein Flughafen, der sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken dienen kann, aber überwiegend kommerziell genutzt wird, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 85/337 bei Projekten, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel einer vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung einführt. Ein solcher Ausschluss, der somit eine Ausnahme von der allgemeinen Regel einer vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung einführt, ist eng auszulegen. Folglich können nur Projekte, die in erster Linie den Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, von der Prüfungspflicht ausgenommen werden.

Daraus schließt der Gerichtshof, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie Projekte wie das im Ausgangsverfahren streitige erfasst, deren Hauptziel darin besteht, einen Flughafen umzustrukturieren, damit er kommerziell nutzbar wird, selbst wenn dieser Flughafen auch militärisch genutzt werden kann.

2. Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt

a) Projekte, bei denen die Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht (Anhang I)

Urteil vom 29. Juli 2019 (Große Kammer), *Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen* (C-411/17, [EU:C:2019:622](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Übereinkommen von Espoo – Übereinkommen von Aarhus – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 6 Abs. 3 – Begriff ‚Projekt‘ – Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet – Art. 6 Abs. 4 – Begriff ‚zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses‘ – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Richtlinie 2009/147/EG – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Richtlinie 2011/92/EU – Art. 1 Abs. 2 Buchst. a – Begriff ‚Projekt‘ – Art. 2 Abs. 1 – Art. 4 Abs. 1 –

Umweltverträglichkeitsprüfung – Art. 2 Abs. 4 – Ausnahme von der Prüfung – Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie – Nationale Rechtsvorschriften, die zum einen vorsehen, dass die industrielle Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks für die Dauer von fast zehn Jahren wieder aufgenommen wird, so dass der Zeitpunkt, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung des Betriebs dieses Kraftwerks festgelegt hat, um zehn Jahre aufgeschoben wird, und zum anderen, dass der Endtermin, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kraftwerks vorgesehen hat, ebenfalls um zehn Jahre aufgeschoben wird – Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher Rahmen oben dargestellt worden ist⁷, weist der Gerichtshof darauf hin, dass Projekte im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 nach Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie vor ihrer Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, wenn bei ihnen u. a. aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Allerdings verlangt Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 nicht, dass jedes Projekt, bei dem mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfungsverfahren unterzogen wird, sondern nur, dass dies bei Projekten geschehen muss, die in Art. 4 dieser Richtlinie genannt sind, der auf die in ihren Anhängen I und II aufgezählten Projekte verweist.

Insoweit ergibt sich aus einer Zusammenschau von Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, dass unter Anhang I dieser Richtlinie fallende Projekte naturgemäß mit der Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt behaftet sind und zwingend Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein müssen.

b) Projekte, bei denen möglicherweise eine Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht (Anhang II)

i. Bestimmung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Urteil vom 24. Oktober 1996 (Plenum), Kraaijeveld u. a. (C-72/95, [EU:C:1996:404](#))

„Umwelt – Richtlinie 85/337/EWG – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“

⁷ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits, vgl. Abschnitt I. 1. a) „Begriff ‚Projekt‘“. Dieses Urteil wird auch in den Abschnitten I. 2. c) „Ausnahmen von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ und III. 1 „Unter Verstoß gegen die Richtlinie 2011/92 erlassene nationale Rechtsakte“ aufgeführt.

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher Rahmen oben dargelegt worden ist⁸, ist der Gerichtshof ebenfalls um eine Auslegung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 85/337 gebeten worden. Nach dieser Bestimmung werden Projekte der in Anhang II der Richtlinie aufgezählten Klassen einer Prüfung unterzogen, wenn nach Auffassung der Mitgliedstaaten ihre Merkmale dies erfordern.

Hierzu erläutert der Gerichtshof, dass Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 85/337 es den Mitgliedstaaten zwar gestattet, bestimmte Arten von Projekten, die einer Prüfung zu unterziehen sind, zu bestimmen oder einschlägige Kriterien und/oder Schwellenwerte aufzustellen, anhand deren bestimmt werden kann, welche Projekte einer Prüfung unterzogen werden sollen, doch wird dieser Ermessensspielraum durch die in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie festgelegte Pflicht begrenzt, die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Untersuchung ihrer Auswirkungen zu unterziehen.

Daher würde ein Mitgliedstaat, der die Kriterien und/oder Schwellenwerte für die einer Prüfung zu unterziehenden Projekte so festlegen würde, dass in der Praxis alle Projekte einer der in Anhang II der Richtlinie aufgezählten Klassen von vornherein von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen wären, den Ermessensspielraum überschreiten, über den er nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie verfügt, es sei denn, aufgrund einer pauschalen Beurteilung aller ausgenommenen Projekte wäre davon auszugehen, dass bei ihnen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Urteil vom 21. März 2013, Salzburger Flughafen (C-244/12, [EU:C:2013:203](#))

„Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Richtlinie 85/337/EWG – Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 – Unter Anhang II fallende Projekte – Erweiterung der Infrastruktur eines Flughafens – Prüfung anhand von Schwellenwerten oder Kriterien – Art. 4 Abs. 3 – Auswahlkriterien – Anhang III Nr. 2 Buchst. g – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte“

Die Erkenntnisse aus dem Urteil Kraaijeveld u. a.⁹ in Bezug auf die Auslegung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 85/337 werden im Urteil Salzburger Flughafen bestätigt und weiter erläutert, das die Frage betrifft, ob ein Projekt wie die Erweiterung der Infrastruktur des Flughafens Salzburg (Österreich), um das es in dieser Rechtssache geht, einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 85/337¹⁰ zu unterziehen ist.

Insoweit sahen die österreichischen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 85/337 vor, dass abgesehen von bestimmten Änderungen der Start- und Landebahnen nur die Änderungen der Flughäfen, durch die eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen

⁸ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits, vgl. Abschnitt II. 1. a) „Begriff ‚Projekt‘“.

⁹ Urteil vom 24. Oktober 1996, Kraaijeveld u. a. (C-72/95, [EU:C:1996:404](#)).

¹⁰ In der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. 1997, L 73, S. 5) geänderten Fassung.

um mindestens 20 000 pro Jahr zu erwarten ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen waren.

Der Verwaltungsgerichtshof (Österreich), bei dem ein Betreiber des Flughafens Salzburg Klage gegen die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde erhoben hatte, nach der das von dem Betreiber vorgelegte Projekt der Erweiterung der Infrastruktur des Flughafens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderte, hat beschlossen, den Gerichtshof zu fragen, ob die Richtlinie 85/337 den genannten österreichischen Umsetzungsvorschriften entgegensteht.

Der Gerichtshof bejaht diese Frage und weist darauf hin, dass Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/337 den Mitgliedstaaten zur Festlegung der Schwellenwerte bzw. Kriterien zwar einen Wertungsspielraum einräumt, um festzustellen, ob ein Projekt wie das in Rede stehende, das zu den in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Klassen gehört, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, doch habe Österreich diesen Wertungsspielraum überschritten, da der auf mindestens 20 000 Flugbewegungen pro Jahr festgelegte Schwellenwert dazu führt, dass Änderungen der Infrastruktur bei kleinen oder mittelgroßen Flugplätzen praktisch nie zu Umweltverträglichkeitsprüfungen führen könnten, obwohl keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass solche Arbeiten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Außerdem tragen die österreichischen Umsetzungsvorschriften, indem sie für die Entscheidung darüber, ob bei Projekten wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, einen solchen Schwellenwert festlegen, entgegen der den Mitgliedstaaten durch Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 85/337 auferlegten Verpflichtung lediglich dem quantitativen Aspekt der Auswirkungen eines Projekts Rechnung, ohne die übrigen Auswahlkriterien des Anhangs III der Richtlinie, insbesondere das Kriterium der Bevölkerungsdichte des von dem Projekt betroffenen Gebiets in Nr. 2 Buchst. g dieses Anhangs, zu berücksichtigen.

ii. Begründung der Entscheidung, ein Projekt keiner Prüfung zu unterziehen

Urteil vom 30. April 2009, Mellor (C-75/08, [EU:C:2009:279](#))

„Richtlinie 85/337/EWG – Umweltverträglichkeitsprüfung – Pflicht zur Veröffentlichung der Begründung einer Entscheidung, ein Vorhaben nicht zu prüfen“

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Berufungsgericht [England und Wales] [Zivilabteilung], Vereinigtes Königreich) hin erläutert der Gerichtshof, wie eine Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde, bei einem unter Anhang II der Richtlinie 85/337 fallenden Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, zu begründen ist.

Im Oktober 2006 stellte Partnerships in Care eine Baugenehmigung für die Errichtung einer halbgeschlossenen Krankenhausabteilung auf einem auf freiem Land belegenen Grundstück im Gebiet außergewöhnlicher natürlicher Schönheit Nidderdale („Nidderdale Area of Outstanding Natural Beauty“).

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2006 veröffentlichte der Secretary of State for Communities and Local Government (im Folgenden: Secretary of State) eine Entscheidung, nach der eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig sei. Er begründete die Entscheidung damit, dass das fragliche Projekt ein „Anhang-2-Vorhaben“ sei, das aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standorts keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben könne. Konkretere Gründe gab er nicht an.

Herr Mellor erhob gegen diese Entscheidung des Secretary of State eine Klage, die vom High Court of Justice (England & Wales), Queen’s Bench Division (Hoher Gerichtshof (England & Wales), Abteilung Queen’s Bench, Vereinigtes Königreich) abgewiesen wurde. Das mit einem Rechtsmittel befasste vorliegende Gericht hat beschlossen, die Vorlagefragen zu stellen, ob – und gegebenenfalls wie – eine Entscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 85/337¹¹ vorzunehmen, zu begründen ist.

Insoweit führt der Gerichtshof aus, dass Art. 4 der Richtlinie 85/337 dahin auszulegen ist, dass er nicht verlangt, dass die Entscheidung, wonach es nicht erforderlich ist, dass ein Projekt des Anhangs II dieser Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, selbst die Gründe enthält, aus denen die zuständige Behörde entschieden hat, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Falls jedoch ein Betroffener dies beantragt, ist die zuständige Verwaltungsbehörde verpflichtet, ihm die Gründe mitzuteilen, aus denen die fragliche Entscheidung getroffen worden ist, oder ihm die maßgeblichen Informationen und Unterlagen in Beantwortung des gestellten Antrags zur Verfügung zu stellen. Diese spätere Bekanntgabe kann die Form nicht nur einer ausdrücklichen Darlegung der Gründe, sondern auch der Zurverfügungstellung maßgeblicher Informationen und Unterlagen in Beantwortung des gestellten Antrags annehmen.

Der Gerichtshof erläutert weiter, dass in dem Fall, dass in der Entscheidung eines Mitgliedstaats, ein Projekt des Anhangs II der Richtlinie 85/337 keiner Prüfung gemäß den Art. 5 und 10 dieser Richtlinie zu unterziehen, die Gründe angegeben sind, auf denen sie beruht, diese Entscheidung dann ausreichend begründet ist, wenn die in ihr enthaltenen Gründe in Verbindung mit den Einzelheiten, die den Betroffenen bereits zur Kenntnis gebracht und gegebenenfalls durch die notwendigen ergänzenden Informationen vervollständigt worden sind, die die zuständige nationale Verwaltung ihnen auf ihren Antrag zu übermitteln hat, geeignet sind, ihnen die Beurteilung zu

¹¹ In der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. 2003, L 156, S. 17) geänderten Fassung.

ermöglichen, ob die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diese Entscheidung zweckmäßig ist.

c) Ausnahmen von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Urteil vom 29. Juli 2019 (Große Kammer), Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen (C-411/17, [EU:C:2019:622](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Übereinkommen von Espoo – Übereinkommen von Aarhus – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 6 Abs. 3 – Begriff ‚Projekt‘ – Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet – Art. 6 Abs. 4 – Begriff ‚zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses‘ – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Richtlinie 2009/147/EG – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Richtlinie 2011/92/EU – Art. 1 Abs. 2 Buchst. a – Begriff ‚Projekt‘ – Art. 2 Abs. 1 – Art. 4 Abs. 1 – Umweltverträglichkeitsprüfung – Art. 2 Abs. 4 – Ausnahme von der Prüfung – Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie – Nationale Rechtsvorschriften, die zum einen vorsehen, dass die industrielle Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks für die Dauer von fast zehn Jahren wieder aufgenommen wird, so dass der Zeitpunkt, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung des Betriebs dieses Kraftwerks festgelegt hat, um zehn Jahre aufgeschoben wird, und zum anderen, dass der Endtermin, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kraftwerks vorgesehen hat, ebenfalls um zehn Jahre aufgeschoben wird – Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher Rahmen oben dargelegt worden ist¹², legt der Gerichtshof ebenfalls Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 aus, der es den Mitgliedstaaten gestattet, in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie auszunehmen.

Insoweit erläutert der Gerichtshof, dass es einem Mitgliedstaat nach dieser Bestimmung nur dann gestattet ist, ein Projekt zur Verlängerung der industriellen Stromerzeugung eines Atomkraftwerks von einer Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt auszunehmen, um die Sicherheit seiner Stromversorgung zu gewährleisten, wenn der Mitgliedstaat u. a. dartut, dass die Gefahr für die Stromversorgungssicherheit bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich ist und das fragliche Projekt so dringlich ist, dass es das Unterbleiben einer solchen Prüfung zu rechtfertigen vermag. Die Möglichkeit einer solchen Ausnahme besteht allerdings unbeschadet der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die bei Projekten besteht, die wie

¹² Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits, vgl. Abschnitt I. 1. a) „Begriff ‚Projekt““. Dieses Urteil wird auch in den Abschnitten I. 2. a) „Projekte, bei denen die Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht (Anhang I)“ und III. 1 „Unter Verstoß gegen die Richtlinie 2011/92 erlassene nationale Rechtsakte“ aufgeführt.

das im Ausgangsverfahren in Rede stehende grenzüberschreitende Auswirkungen haben.

3. Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung

Urteil vom 14. März 2013, Leth (C-420/11, [EU:C:2013:166](#))

„Umwelt – Richtlinie 85/337/EWG – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Genehmigung eines solchen Projekts ohne angemessene Umweltverträglichkeitsprüfung – Ziele der Umweltverträglichkeitsprüfung – Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch – Einbeziehung des Schutzes Einzelner gegen Vermögensschäden“

In Beantwortung eines Vorabentscheidungsersuchens des Obersten Gerichtshofs (Österreich) erläutert der Gerichtshof den Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 85/337¹³, wenn das fragliche Projekt auch zu außergewöhnlichen Störungen in der Nachbarschaft führt.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens, Frau Leth, ist Eigentümerin eines Hauses in der Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat in Österreich. Während der Geltung der Richtlinie 85/337 in ihren verschiedenen Fassungen wurde dieser Flughafen durch verschiedene Ausbaumaßnahmen verändert, ohne dass deren Umweltauswirkungen einer Prüfung nach dieser Richtlinie unterzogen wurden.

Frau Leth fordert vor österreichischen Gerichten vom österreichischen Staat und vom Land Niederösterreich (Österreich) Schadensersatz für den Wertverlust ihres Anwesens aufgrund des Fluglärms und begründet diesen Anspruch damit, dass die Umweltauswirkungen der Ausbauvorhaben einer Prüfung nach der Richtlinie 85/337 hätten unterzogen werden müssen.

Der Oberste Gerichtshof, bei dem dieser Rechtsstreit anhängig ist, möchte u. a. wissen, ob Art. 3 der Richtlinie 85/337 dahin auszulegen ist, dass die in diesem Artikel vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung die Bewertung der Auswirkungen des fraglichen Projekts auf den Wert von Sachgütern umfasst.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass nach Art. 3 der Richtlinie 85/337 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf u. a. Mensch und Sachgüter und nach dem vierten Gedankenstrich dieses Artikels auch die Wechselwirkung zwischen diesen beiden Faktoren zu prüfen sind. Demnach sind insbesondere die Auswirkungen eines Projekts auf die menschliche Nutzung von Sachgütern zu bewerten.

¹³ In der durch die Richtlinien 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. 1997, L 73, S. 5) und 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. 2003, L 156, S. 17) geänderten Fassung.

Folglich sind bei der Bewertung von Projekten wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die erhöhten Fluglärm erzeugen können, deren Auswirkungen auf die menschliche Nutzung von Gebäuden zu untersuchen. Allerdings kann eine Ausweitung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf den Vermögenswert von Sachgütern nicht aus dem Wortlaut von Art. 3 abgeleitet werden und entspräche auch nicht dem Zweck der Richtlinie 85/337.

Daraus schließt der Gerichtshof, dass die in Art. 3 der Richtlinie 85/337 vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Lärm auf den Menschen bei der Nutzung einer Liegenschaft, die von einem Projekt wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden betroffen ist, identifizieren, beschreiben und bewerten muss. Dagegen umfasst diese Bewertung nicht die Auswirkungen eines solchen Projekts auf den Wert von Sachgütern.

Urteil vom 24. Februar 2022, *Namur-Est Environnement* (C-463/20, [EU:C:2022:121](#))¹⁴

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume – Verhältnis zwischen dem Prüfungs- und Genehmigungsverfahren nach Art. 2 der Richtlinie 2011/92/EU und einem nationalen Verfahren für Abweichungen von den in der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Arten – Begriff der Genehmigung – Komplexer Entscheidungsprozess – Prüfungspflicht – Sachliche Reichweite – Verfahrensstadium, in dem die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsprozess gewährleistet sein muss“

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Staatsrat, Belgien) hin klärt der Gerichtshof, in welchem Umfang die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92 vorzunehmen ist, wenn das fragliche Projekt voraussetzt, dass der Projektträger eine Ausnahme von den in der Richtlinie 92/43 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten erhält.

Am 4. November 2008 stellte Sagrex bei der zuständigen Behörde der Wallonischen Region einen Antrag auf Globalbewilligung bezüglich eines Projekts, das die Wiederinbetriebnahme der Steinbruchstätte Bossimé (Belgien) mit einer Fläche von mehr als 50 ha sowie die Vornahme von damit zusammenhängenden Infrastruktur- und Erschließungsmaßnahmen, u. a. am Ufer der Maas, vorsah.

Am 1. September 2010 forderte die zuständige Behörde der Wallonischen Region Sagrex auf, ihr Änderungspläne und eine ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Projekt vorzulegen.

¹⁴ Dieses Urteil wird auch in den Abschnitten I. 4. b) „Bestimmung der Verfahrensbedingungen, unter denen die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wird“ und I. 5. a) ii. „Beteiligung der Öffentlichkeit während eines mehrstufigen Entscheidungsverfahrens“ aufgeführt.

Am 15. April 2016 stellte Sagrex beim Generalinspektor der Abteilung Natur und Forstwesen der Wallonischen Region einen Antrag auf Bewilligung einer Abweichung von den Maßnahmen zum Schutz der in den belgischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43 genannten Tier- und Pflanzenarten im Zusammenhang mit dem Projekt. Mit einer Abweichungsbewilligung vom 27. Juni 2016 gab der Generalinspektor diesem Antrag unter der Voraussetzung statt, dass Sagrex eine Reihe von Eindämmungsmaßnahmen durchführt.

Drei Monate später legte Sagrex der zuständigen Behörde der Wallonischen Region die Änderungspläne und die ergänzende Prüfung des Projekts vor, die am 1. September 2010 von ihr verlangt worden waren. Mit Erlass vom 25. September 2017 verweigerte der für Umwelt und Raumordnung zuständige Minister der Wallonischen Region jedoch die Erteilung der von Sagrex beantragten Globalbewilligung.

In der Zwischenzeit hatte Namur-Est Environnement beim Conseil d'État (Staatsrat) Klage auf Nichtigerklärung der Abweichungsbewilligung des Generalinspektors vom 27. Juni 2016 erhoben. Zur Stützung ihre Klageschrift macht die Vereinigung u. a. geltend, dass diese Abweichungsbewilligung unter die Genehmigung eines Projekts im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92 falle, so dass ihr eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Anhörung der Öffentlichkeit hätte vorausgehen müssen, was nicht der Fall gewesen ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Conseil d'État (Staatsrat) beschlossen, dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, die u. a. die in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 vorgesehene Pflicht zur Prüfung und zur Genehmigung von Projekten betreffen, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass sich aus den Bestimmungen der Richtlinie 2011/92 insgesamt ergibt, dass die Entscheidung über die Genehmigung am Ende eines umfassenden Verfahrens zur Prüfung von Projekten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ergehen soll. Dieser Entscheidungsprozess, an dessen Ende die Genehmigung steht, muss die zuständige Behörde zur vollständigen Berücksichtigung der Umweltauswirkungen veranlassen, mit denen bei den Projekten, die der in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 vorgesehenen doppelten Pflicht zur Prüfung und zur Genehmigung unterliegen, zu rechnen ist.

Daraus folgt, dass in dem speziellen Fall, in dem der Projektträger für die Durchführung eines Projekts, das der doppelten Pflicht zur Prüfung und zur Genehmigung unterliegt, die Bewilligung einer Abweichung von den Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43 vorgesehen sind, beantragen und erhalten muss und in dem folglich bei diesem Projekt mit Auswirkungen auf diese Arten zu rechnen ist, die Projektprüfung u. a. auf diese Auswirkungen bezogen sein muss.

4. Mehrstufige Genehmigungsverfahren

a) Zeitpunkt der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Urteil vom 7. Januar 2004, Wells (C-201/02, [EU:C:2004:12](#))¹⁵

„Richtlinie 85/337/EWG – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Nationale Maßnahme, mit der eine Bergbaugenehmigung ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt wurde – Unmittelbare Wirkung von Richtlinien – Dreiecksverhältnis“

In seinem Urteil Wells stellt der Gerichtshof u. a. klar, wann bei einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 85/337 durchzuführen ist.

Der High Court of Justice (England & Wales), Queen’s Bench Division (Administrative Court) (Hoher Gerichtshof [England & Wales], Abteilung Queen’s Bench [Verwaltungsrechtskammer], Vereinigtes Königreich) hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung in einem Rechtsstreit zwischen Frau Wells und den Behörden des Vereinigten Königreichs ersucht, bei dem es um die Wiederaufnahme des Betriebs des Conygar Quarry geht, eines Steinbruchs, der in der Nähe des Wohnhauses von Frau Wells liegt.

Dieser Steinbruch, dessen Betrieb 1947 genehmigt worden war, befand sich seit mehreren Jahren außer Betrieb, als Frau Wells 1984 ihr Haus erwarb. Die zuständige Mineral Planning Authority (Bergbauplanungsbehörde, im Folgenden: MPA) hat auf Antrag jedoch die alte Betriebsgenehmigung des Steinbruchs mit Bescheid vom 24. August 1992 mit der Maßgabe registriert, dass ein Betrieb erst dann zulässig sei, wenn ein Antrag auf Festlegung neuer Auflagen gestellt werde, und vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung dieses Antrags.

Auf den Antrag der Eigentümer des Steinbruchs auf Festlegung neuer Abbaubedingungen hin hat die MPA mit Bescheid vom 22. Dezember 1994 strengere Bedingungen vorgeschrieben, als sie im Antrag der Eigentümer vorgesehen waren. Daher machten die Eigentümer von ihrem Recht auf Rechtsbehelf beim Secretary of State for Transport, Local Government and the Regions (Minister für Verkehr, örtliche Selbstverwaltung und die Regionen, im Folgenden: Secretary of State), Gebrauch.

Der Secretary of State schrieb mit Bescheid vom 25. Juni 1997 54 Betriebsauflagen vor, überließ jedoch einige Punkte der Beurteilung durch die MPA. Diese Punkte wurden von der MPA mit Bescheid vom 8. Juli 1999 genehmigt.

¹⁵ Dieses Urteil wird auch im Abschnitt I. 6. a) „Vertikale unmittelbare Wirkung der Richtlinien und negative Auswirkungen auf die Rechte Dritter“ aufgeführt.

Weder der Secretary of State noch die MPA haben geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 85/337 durchzuführen war.

In Anbetracht dessen beantragte Frau Wells beim Secretary of State, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, d. h. die Betriebsgenehmigung zurückzunehmen oder zu ändern, um die unterlassene Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren nachzuholen. Nachdem ihr Antrag unbeantwortet blieb, reichte sie beim High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Hoher Gerichtshof [England & Wales], Abteilung Queen's Bench [Verwaltungsrechtskammer]) einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung ein, der dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

Vor diesem Hintergrund stellt der Gerichtshof u. a. klar, wann in einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren wie dem in dieser Rechtssache fraglichen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Insoweit erinnert der Gerichtshof daran, dass nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 85/337 die Umweltverträglichkeitsprüfung „vor Erteilung der Genehmigung“ durchgeführt werden muss. Die Richtlinie bezweckt nach ihrem ersten Erwägungsgrund, dass die zuständige Behörde die Auswirkungen des in Rede stehenden Projekts auf die Umwelt im Entscheidungsprozess „so früh wie möglich“ berücksichtigt.

Sieht also das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vor, in dem zunächst eine Grundsatzentscheidung ergeht und sodann eine Durchführungsentscheidung getroffen wird, die nicht über die in der Grundsatzentscheidung festgelegten Vorgaben hinausgehen darf, sind die Auswirkungen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat, im Verfahren zum Erlass der Grundsatzentscheidung zu ermitteln und zu prüfen. Nur dann, wenn diese Auswirkungen erst im Verfahren zum Erlass der Durchführungsentscheidung ermittelt werden können, ist die Prüfung in diesem Verfahren durchzuführen.

b) Bestimmung der Verfahrensbedingungen, unter denen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird

Urteil vom 24. Februar 2022, *Namur-Est Environnement* (C-463/20, [EU:C:2022:121](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume – Verhältnis zwischen dem Prüfungs- und Genehmigungsverfahren nach Art. 2 der Richtlinie 2011/92/EU und einem nationalen Verfahren für Abweichungen von den in der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Arten – Begriff der Genehmigung – Komplexer Entscheidungsprozess – Prüfungspflicht – Sachliche Reichweite – Verfahrensstadium, in dem die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsprozess gewährleistet sein muss“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher Rahmen oben dargelegt worden ist¹⁶, äußert sich der Gerichtshof auch zu dem Entscheidungsspielraum der Mitgliedstaaten, die Verfahrensbedingungen, unter denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92 durchgeführt wird, festzulegen, wenn der Entscheidungsprozess in mehreren Stufen abläuft.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92 ausdrücklich vorsieht, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der bestehenden nationalen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden kann. Daraus folgt, dass diese Prüfung nicht notwendigerweise im Rahmen eines speziell zu diesem Zweck eingerichteten Verfahrens und auch nicht notwendigerweise im Rahmen eines einzigen Verfahrens durchgeführt werden muss.

Zwar verfügen die Mitgliedstaaten somit über einen Entscheidungsspielraum, der es ihnen erlaubt, die Verfahrensbedingungen, unter denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, festzulegen und die verschiedenen mit der Prüfung verbundenen Zuständigkeiten auf mehrere Behörden aufzuteilen, insbesondere indem sie ihnen jeweils eine Entscheidungsbefugnis in diesem Bereich zuweisen, doch muss bei Wahrnehmung dieses Entscheidungsspielraums den Anforderungen der Richtlinie 2011/92 entsprochen und die vollständige Beachtung der mit ihr verfolgten Ziele gewährleistet werden. Daher muss die Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich eines Projekts jedenfalls zum einen vollständig sein und zum anderen vor dem Erlass einer Entscheidung über die Genehmigung dieses Projekts erfolgen.

In Anbetracht der Besonderheiten des Ausgangsverfahrens stellt der Gerichtshof ferner fest, dass dann, wenn ein Mitgliedstaat die Befugnis, einen Teil der Umweltauswirkungen eines Projekts zu prüfen und nach Abschluss dieser Teilprüfung eine Entscheidung zu treffen, einer anderen Behörde überträgt als derjenigen, der er die Befugnis zur Genehmigung dieses Projekts zuweist, diese Entscheidung notwendigerweise vor der Genehmigung des Projekts erlassen werden muss. Zudem darf weder die Teilprüfung der Gesamtprüfung, die von der für die Genehmigung des Projekts zuständigen Behörde jedenfalls durchzuführen ist, noch die vorherige Entscheidung der im Anschluss an diese Gesamtprüfung ergehenden Entscheidung vorgreifen.

¹⁶ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits vgl. Abschnitt I. 3. „Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung“. Dieses Urteil wird auch im Abschnitt I. 5. a) ii. „Beteiligung der Öffentlichkeit während eines mehrstufigen Entscheidungsverfahrens“ aufgeführt.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten

a) Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren

i. Modalitäten der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Urteil vom 7. November 2019, Flausch u. a. (C-280/18, [EU:C:2019:928](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten – Fristbeginn für Überprüfungsverfahren“

In Beantwortung eines Vorabentscheidungsersuchens des Symvoulio tis Epikrateias (Staatsrat, Griechenland) erläutert der Gerichtshof die Modalitäten der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten nach der Richtlinie 2011/92.

Der Rechtsstreit im Ausgangsverfahren ist aufgrund der Errichtung einer Ferienanlage auf der Insel Ios entstanden. In Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften wurde in der Lokalzeitung der Insel Syros (Archipel der Kykladen, Griechenland) sowie in den Büroräumen der Verwaltungsstelle der Region Mittelägäis dieser Insel, die 55 Seemeilen entfernt von der Insel Ios liegt und zu der es keine tägliche Verbindung gibt, eine Aufforderung an jeden Betroffenen veröffentlicht, sich an dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.

Ein Jahr später erließen der Minister für Umwelt und Energie und der Minister für Tourismus die Umweltauflagengenehmigung, mit der das Projekt der Errichtung der Ferienanlage genehmigt wurde. Diese Entscheidung wurde im Regierungsportal *Diavgeia* und auf der Website des Umweltministeriums veröffentlicht.

Einige Eigentümer von Immobilien auf der Insel Ios sowie drei Umweltschutzverbände erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Umweltauflagengenehmigung über 18 Monate nach deren Erlass. Sie machen geltend, von der Umweltauflagengenehmigung erst zu Beginn der Arbeiten zur Erschließung des Gebiets Kenntnis erhalten zu haben.

Insoweit stellt das vorlegende Gericht klar, dass nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2011/92 die von der Richtlinie verlangte Beteiligung der Öffentlichkeit bis zur Einführung eines elektronischen Umweltregisters durch die Bekanntgabe am Sitz der zuständigen regionalen Verwaltungsbehörde und durch die Veröffentlichung der das Projekt betreffenden Informationen in der lokalen Presse erfolgt, verbunden mit der Aufforderung an alle Betroffenen, von der Umweltverträglichkeitsprüfung Kenntnis zu nehmen und sich zu ihr zu äußern.

Ferner sehen die griechischen Rechtsvorschriften eine Frist von 60 Tagen für die Erhebung von Klagen voraus, die auf Nichtigerklärung von Entscheidungen wie die zur

Genehmigung der Ferienanlage auf der Insel Ios gerichtet sind, und diese Frist läuft ab der Veröffentlichung dieser Entscheidung im Internet.

In Anbetracht dessen hat das vorlegende Gericht beschlossen, den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Fragen zu ersuchen, ob das dem Erlass der angefochtenen Entscheidung vorausgehende Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit die Anforderungen der Richtlinie 2011/92 erfüllt und die Frist zur Erhebung der Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung ab der Veröffentlichung dieser Entscheidung auf einer Website läuft.

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass die Richtlinie 2011/92 den Mitgliedstaaten vorbehält, dafür Sorge zu tragen, die genauen Modalitäten der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten festzulegen, vorausgesetzt allerdings, dass sie nicht ungünstiger sind als die Modalitäten, die für gleichartige interne Sachverhalte gelten (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der vom Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).

In Bezug auf den Effektivitätsgrundsatz weist der Gerichtshof darauf hin, dass die zuständigen Behörden sich vergewissern müssen, dass die verwendeten Informationskanäle geeignet sind, um die betroffenen Bürger zu erreichen, so dass ihnen eine angemessene Möglichkeit gegeben ist, sich über geplante Tätigkeiten, das Entscheidungsverfahren und ihre frühzeitigen Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren.

Insoweit befindet der Gerichtshof, dass ein Anschlag in den Räumlichkeiten des regionalen Sitzes der Verwaltung, der sich auf der Insel Syros befindet, auch wenn er von einer Veröffentlichung in einer Lokalzeitung dieser Insel begleitet wird, nicht als geeignet erscheint, in angemessener Weise zur Information der Öffentlichkeit beizutragen, die von einem Bauvorhaben betroffen ist, dessen Verwirklichung auf einer 55 Seemeilen entfernten anderen Insel vorgesehen ist.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass die Bedingungen des Zugangs zu den Akten des Beteiligungsverfahrens so beschaffen sein müssen, dass es der betroffenen Öffentlichkeit möglich ist, ihre Rechte effektiv auszuüben, was eine Zugänglichkeit dieser Akten unter einfachen Bedingungen impliziert. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob diese Anforderungen im Ausgangsverfahren eingehalten wurden, und zwar u. a. unter Berücksichtigung der von der betroffenen Öffentlichkeit zu unternehmenden Anstrengung der Überfahrt von der Insel Ios zur Insel Syros sowie der Möglichkeiten, die den zuständigen Behörden zur Verfügung standen, um die Akten mit vertretbarem Aufwand auf der Insel Ios zugänglich zu machen.

Abschließend befindet der Gerichtshof, dass die Richtlinie 2011/92 einer nationalen Regelung entgegensteht, die dazu führt, dass Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit eine Frist für die Einreichung eines Rechtsbehelfs entgegeng gehalten wird, die mit der Bekanntmachung der Genehmigung eines Projekts im Internet zu laufen beginnt, wenn

diese Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nicht gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie zuvor die angemessene Möglichkeit hatten, sich über das Genehmigungsverfahren zu unterrichten.

ii. Beteiligung der Öffentlichkeit während eines mehrstufigen Entscheidungsverfahrens

Urteil vom 24. Februar 2022, Namur-Est Environnement (C-463/20, [EU:C:2022:121](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume – Verhältnis zwischen dem Prüfungs- und Genehmigungsverfahren nach Art. 2 der Richtlinie 2011/92/EU und einem nationalen Verfahren für Abweichungen von den in der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Arten – Begriff der Genehmigung – Komplexer Entscheidungsprozess – Prüfungspflicht – Sachliche Reichweite – Verfahrensstadium, in dem die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsprozess gewährleistet sein muss“

In dieser Rechtssache, dessen tatsächlicher Rahmen bereits dargelegt worden ist¹⁷, befragt das vorliegende Gericht den Gerichtshof ebenfalls zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach der Richtlinie 2011/92 an einem komplexen Entscheidungsprozess, der sich dadurch auszeichnet, dass eine bestimmte Behörde auf einer Vor- oder Zwischenstufe dieses Entscheidungsprozesses nur einen Teil der Umweltauswirkungen des betreffenden Projekts zu prüfen hat.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Art. 6 und 8 der Richtlinie 2011/92 die Mitgliedstaaten verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung und Genehmigung der Projekte, die dieser Richtlinie unterliegen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen, die einer Reihe von Anforderungen entspricht. Insoweit verlangen diese Artikel, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsprozess frühzeitig erfolgt, dass sie effektiv ist und dass diese Beteiligung von der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des betreffenden Projekts berücksichtigt werden muss.

Im Rahmen eines komplexen Entscheidungsprozesses kann es sich aber als schwieriger erweisen, diese einzelnen Anforderungen in Übereinstimmung zu bringen, und zwar insbesondere, wenn eine bestimmte Behörde auf einer Vor- oder Zwischenstufe eines solchen Entscheidungsprozesses nur einen Teil der Umweltauswirkungen des betreffenden Projekts zu prüfen hat.

¹⁷ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits, vgl. Abschnitt I. 3. „Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung“. Dieses Urteil wird auch im Abschnitt I. 4. b) „Bestimmung der Verfahrensbedingungen, unter denen die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wird“ aufgeführt.

Daher stellt der Gerichtshof fest, dass in einem solchen Fall das Erfordernis einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Entscheidungsprozess in einer Weise auszulegen und anzuwenden ist, die mit dem ebenso wichtigen Erfordernis einer effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Prozess in Einklang steht.

Folglich verlangt in einem komplexen Entscheidungsprozess wie dem vom vorlegenden Gericht beschriebenen das in Art. 6 der Richtlinie 2011/92 vorgesehene Erfordernis einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsprozess nicht, dass dem Erlass der vorab ergehenden Entscheidung über einen Teil der Umweltauswirkungen des betreffenden Projekts eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschaltet wird, sofern die Beteiligung der Öffentlichkeit effektiv ist. Dieses Effektivitätserfordernis bedeutet erstens, dass die Beteiligung vor dem Erlass der Entscheidung erfolgen muss, die von der für die Genehmigung des Projekts zuständigen Behörde zu treffen ist, zweitens, dass der Öffentlichkeit ermöglicht werden muss, sich sachdienlich und vollständig zu sämtlichen Umweltauswirkungen des betreffenden Projekts zu äußern, und drittens, dass der für die Genehmigung des Projekts zuständigen Behörde die vollständige Berücksichtigung der Beteiligung möglich sein muss.

b) Zugang zu Gerichten

i. Pflichten der Mitgliedstaaten

Urteil vom 15. Oktober 2015, Kommission/Deutschland (C-137/14, [EU:C:2015:683](#))

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Art. 11 – Richtlinie 2010/75/EU – Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Art. 25 – Zugang zu Gerichten – Abweichende nationale Verfahrensvorschriften“

2014 erhob die Europäische Kommission gegen Deutschland eine Vertragsverletzungsklage u. a. wegen einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92¹⁸.

Nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher

¹⁸ In dieser Vertragsverletzungsklage rügte die Kommission auch einen Verstoß gegen Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. 2010, L 334, S. 17).

Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Insoweit warf die Kommission Deutschland u. a. vor, die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Pflichten verletzt zu haben, und zwar durch Beschränkung

- 1) der Fälle, in denen die Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung, die von der Richtlinie 2011/92 erfasst wird, aufgrund eines Verfahrensfehlers beantragt werden kann, und
- 2) der Klagebefugnis und des Umfangs der gerichtlichen Kontrolle auf Einwendungen, die im Verwaltungsverfahren erhoben wurden.

Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Rügen durchgreifen und weist erstens darauf hin, dass Art. 11 der Richtlinie 2011/92 die Mitgliedstaaten daran hindert, die Anwendbarkeit der zur Umsetzung dieses Artikels ergangenen Vorschriften auf den Fall zu beschränken, dass die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung aufgrund einer unterbliebenen Umweltverträglichkeitsprüfung angefochten wird, und nicht auf den Fall zu erstrecken, dass eine solche Prüfung zwar durchgeführt wurde, aber fehlerhaft war.

Zudem verstieß Deutschland auch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92, indem die Aufhebung von Entscheidungen aufgrund von Verfahrensfehlern auf das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Vorprüfung sowie auf Fälle beschränkt wird, in denen der Rechtsbehelfsführer nachweist, dass der Verfahrensfehler für das Ergebnis der Entscheidung kausal war. Denn diese Beschränkung erschwert die Ausübung des Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2011/92 übermäßig und läuft dem Ziel dieser Richtlinie zuwider, den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Zweitens stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 11 der Richtlinie 2011/92 dem entgegensteht, dass durch eine nationale Bestimmung die Klagebefugnis und der Umfang der gerichtlichen Kontrolle auf Einwendungen beschränkt wird, die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der streitigen Entscheidung geführt hat, eingebracht wurden.

Insoweit erläutert der Gerichtshof, dass Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 zwar nicht ausschließt, dass einem gerichtlichen Rechtsbehelf ein verwaltungsbehördliches Überprüfungsverfahren vorausgeht, und dem nicht entgegensteht, dass das nationale Recht für den Rechtsbehelfsführer die Verpflichtung vorsieht, sämtliche verwaltungsbehördlichen Rechtsbehelfe auszuschöpfen, bevor er einen gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen kann, doch lässt es diese unionsrechtliche Vorschrift nicht zu, die Gründe, auf die der Rechtsbehelfsführer einen gerichtlichen Rechtsbehelf stützen kann, zu beschränken.

Zudem kann diese dem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht geltend machen darf, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.

Was die Effizienz von Verwaltungsverfahren angeht, mag zwar in bestimmten Fällen der Umstand, dass ein Grund erstmals vor Gericht vorgetragen wird, den ordnungsgemäßen Ablauf dieses Verfahrens behindern, doch besteht das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92 angestrebte Ziel nicht nur darin, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang hebt der Gerichtshof hervor, dass der nationale Gesetzgeber allerdings spezifische Verfahrensvorschriften vorsehen kann, nach denen z. B. ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist, die geeignete Maßnahmen darstellen, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten.

ii. Zulässigkeit von Individualklagen

Urteil vom 16. April 2015, Gruber (C-570/13, [EU:C:2015:231](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Errichtung eines Einkaufszentrums – Bindungswirkung einer Verwaltungsentscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen – Keine Beteiligung der Öffentlichkeit“

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) hin stellt der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie 2011/92 einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die von einem Projekt der Errichtung und des Betriebs eines Einkaufszentrums betroffenen Nachbarn weder der Entscheidung, dass dieses Projekt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, widersprechen können noch gegen die Genehmigung des Projekts den Einwand erheben können, es hätte einer solchen Prüfung unterzogen werden müssen.

Im Februar 2012 erteilte der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten (Österreich) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Einkaufszentrums in Klagenfurt am Wörthersee (Österreich) auf einem Nachbargrundstück einer Liegenschaft von Frau Gruber. Gemäß einer Entscheidung der Kärntner Landesregierung vom 21. Juli 2010 ging dieser Genehmigung keine Umweltverträglichkeitsprüfung voraus.

Frau Gruber focht die Genehmigungsentscheidung mit einer Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof an, die sie u. a. damit begründete, dass vor Erteilung der Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Zur Stützung ihrer Beschwerde machte sie geltend, die Entscheidung der Kärntner Landesregierung, der zufolge das fragliche Projekt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfe, sei rechtswidrig.

Insoweit erläutert der Verwaltungsgerichtshof, dass nach der österreichischen Regelung Nachbarn wie Frau Gruber weder befugt seien, unmittelbar gegen die Entscheidung vorzugehen, mit der festgestellt werde, ob für das fragliche Projekt der Errichtung und des Betriebs die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei, noch diese Entscheidung im Rahmen eines etwaigen Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung zur Genehmigung des Projekts anzufechten.

Daher hat der Verwaltungsgerichtshof beschlossen, dem Gerichtshof die Frage zu stellen, ob diese nationale Regelung mit der Richtlinie 2011/92 vereinbar ist.

Insoweit erinnert der Gerichtshof zum einen daran, dass nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherstellen, dass Mitglieder der „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie, die entweder ein „ausreichendes Interesse“ haben oder eine „Rechtsverletzung“ geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen der Richtlinie 2011/92 gelten.

Zum anderen stellt der Gerichtshof fest, dass die Mitgliedstaaten zwar über einen weiten Wertungsspielraum bei der Bestimmung dessen verfügen, was ein „ausreichendes Interesse“ oder eine „Rechtsverletzung“ darstellt, doch findet dieser Wertungsspielraum seine Grenzen in der Beachtung des Ziels, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Insoweit steht es dem nationalen Gesetzgeber zwar u. a. frei, die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2011/92 geltend machen kann, auf subjektiv-öffentliche Rechte zu beschränken, doch dürfen die Bestimmungen dieses Artikels über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Mitglieder der Öffentlichkeit, die von unter diese Richtlinie fallenden Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen betroffen ist, nicht restriktiv ausgelegt werden.

Folglich ist eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die einer Vielzahl von Privatpersonen, einschließlich der Nachbarn, die möglicherweise die Voraussetzungen von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 erfüllen, das Recht einer Beschwerde gegen die Entscheidungen versagt, mit denen festgestellt wird, ob für ein

Projekt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, mit dieser Richtlinie nicht vereinbar.

iii. Zulässigkeit von Klagen der Umweltschutzverbände

Urteil vom 15. Oktober 2009, Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsförening (C-263/08, [EU:C:2009:631](#))

„Richtlinie 85/337/EWG – Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren – Recht zur Anfechtung von Entscheidungen über die Genehmigung von Projekten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“

Mit seinem Urteil Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsförening stellt der Gerichtshof fest, dass Art. 10a der Richtlinie 85/337¹⁹ einer nationalen Regelung entgegensteht, die das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Entscheidungen über Vorgänge, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, Umweltschutzvereinigungen vorbehält, die mindestens 2 000 Mitglieder haben.

Im Ausgangsverfahren schloss die Gemeinde Stockholm (Schweden) einen Vertrag über den Bau eines Tunnels von etwa 1 km Länge, der durch das Gestein führen sollte, um als Ersatz für Hochspannungs-Freileitungen unterirdische Stromleitungen zu verlegen.

Auf der Grundlage einer für das Projekt durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung befand die Bezirksregierung im Verwaltungsbezirk Stockholm, dass das fragliche Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte.

Da die Genehmigung für die Durchführung der Arbeiten trotzdem erteilt wurde, hat eine Umweltschutzvereinigung diese Genehmigungentscheidung mit einem Rechtsbehelf angefochten. Der Rechtsbehelf ist jedoch für unzulässig erklärt worden, weil die Umweltschutzvereinigung nicht die Voraussetzung erfülle, mindestens 2 000 Mitglieder zu haben.

Auf ein gegen die Unzulässigkeitsentscheidung gerichtetes Rechtsmittel hin hat der Högsta domstol (Oberster Gerichtshof, Schweden) beschlossen, dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, darunter diejenige, ob die Richtlinie 85/337 den Mitgliedstaaten gestattet, vorzusehen, dass kleine Umweltschutzvereinigungen nicht zur Anfechtung einer Entscheidung berechtigt sind, die einen Vorgang betrifft, der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Richtlinie 85/337 zum einen die betroffene Öffentlichkeit nach den Vorgängen unterscheidet, die unter die Richtlinie

¹⁹ In der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. 2003, L 156, S. 17) geänderten Fassung.

fallen, und zum anderen innerhalb der betroffenen Öffentlichkeit eine Untergruppe natürlicher und juristischer Personen, die aufgrund ihrer besonderen Stellung in Bezug auf den fraglichen Vorgang nach Art. 10a der Richtlinie ein Recht zur Anfechtung der Entscheidung haben müssen, mit der dieser Vorgang genehmigt wird.

Zwar überlässt es Art. 10a der Richtlinie 85/337 den nationalen Gesetzgebern, die Voraussetzungen dafür zu bestimmen, dass eine Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt, wie etwa eine Vereinigung, ein Anfechtungsrecht haben kann, doch müssen die so festgelegten nationalen Rechtsvorschriften zum einen „einen weiten Zugang zu Gerichten“ sicherstellen und zum anderen die praktische Wirksamkeit derjenigen Bestimmungen der Richtlinie 85/337 gewährleisten, die die gerichtliche Anfechtung betreffen. Folglich darf nicht die Gefahr bestehen, dass diese nationalen Rechtsvorschriften diejenigen Unionsvorschriften gegenstandslos machen, nach denen alle, die ein ausreichendes Interesse an der Anfechtung eines Projekts haben und deren Rechte verletzt sind, wozu auch Umweltschutzvereinigungen gehören, die Möglichkeit haben müssen, vor den zuständigen Gerichten gegen dieses Projekt vorzugehen.

Da der Gerichtshof feststellt, dass die schwedische Regierung eingeräumt hatte, dass nur zwei Umweltschutzvereinigungen mindestens 2 000 Mitglieder hatten, kommt er zu dem Schluss, dass Art. 10a der Richtlinie 85/337 einer schwedischen Rechtsvorschrift entgegensteht, die das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über einen Vorgang, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, Umweltschutzvereinigungen vorbehält, die mindestens 2 000 Mitglieder haben.

Urteil vom 12. Mai 2011, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen (C-115/09, [EU:C:2011:289](#))

„Richtlinie 85/337/EWG – Umweltverträglichkeitsprüfung – Übereinkommen von Aarhus – Richtlinie 2003/35/EG – Zugang zu Gerichten – Nichtstaatliche Umweltorganisationen“

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen hin erläutert der Gerichtshof den Umfang des Anfechtungsrechts der Umweltschutzvereinigungen nach der Richtlinie 85/337²⁰.

Das Ausgangsverfahren geht auf ein Projekt der Errichtung und des Betriebs eines Steinkohlekraftwerks in Lünen (Deutschland) zurück, das Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung war. Im Rahmen dieses Verfahrens erteilte die zuständige Behörde einen Vorbescheid und eine Teilgenehmigung, mit der festgestellt wurde, dass keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Im Juni 2008 erhob eine nicht staatliche Umweltorganisation, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (im Folgenden: BUND), beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Deutschland) Klage auf Aufhebung des Vorbescheids und

²⁰ In der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. 2003, L 156, S. 17) geänderten Fassung.

der Teilgenehmigung des fraglichen Projekts. Er macht u. a. einen Verstoß gegen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43 geltend.

Dem Oberverwaltungsgericht zufolge steht dem BUND dieses Anfechtungsklagerecht nicht zu, da er nicht die Verletzung subjektiver Rechte Einzelner geltend mache, wie es nach deutschem Recht für die Klagebefugnis Voraussetzung sei. Gleichwohl möchte er wissen, ob die nach deutschem Recht bestehende Anforderung, dass eine nicht staatliche Umweltorganisation eine entsprechende Rechtsverletzung geltend machen muss, mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art. 10a der Richtlinie 85/337, im Einklang steht.

Bei der Beantwortung dieser Fragen weist der Gerichtshof darauf hin, dass Art. 10a Abs. 1 der Richtlinie 85/337 bestimmt, dass es möglich sein muss, Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens zu machen, um „die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit ... anzufechten“, ohne dass er in irgendeiner Weise die Gründe beschränkt, die zur Stützung eines entsprechenden Rechtsbehelfs vorgebracht werden können.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbehelfe nennt diese Bestimmung zwei Fälle: Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs kann von einem „ausreichenden Interesse“ oder davon abhängen, dass der Rechtsbehelfsführer eine „Rechtsverletzung“ geltend macht, je nachdem, welche dieser Voraussetzungen in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Weiter ist in Art. 10a Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 85/337 festgelegt, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit „einen weiten Zugang zu Gerichten“ zu gewähren, bestimmen müssen, was als Rechtsverletzung gilt.

Hinsichtlich der Rechtsbehelfe von Umweltverbänden bestimmt Art. 10a Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Richtlinie 85/337 zudem, dass zu diesem Zweck davon auszugehen ist, dass die Verbände über ein ausreichendes Interesse verfügen oder Rechte haben, die verletzt werden können, je nachdem, welche dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

In Anbetracht dieses rechtlichen Rahmens stellt der Gerichtshof fest, dass es dem nationalen Gesetzgeber zwar freisteht, die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung im Sinne von Art. 10a der Richtlinie 85/337 geltend machen kann, auf subjektiv-öffentliche Rechte zu beschränken, doch kann eine solche Beschränkung nicht als solche auf Umweltverbände angewandt werden, weil dadurch die Ziele von Art. 10a Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 85/337 missachtet würden.

Obgleich es nämlich, wie aus dieser Bestimmung hervorgeht, den Umweltverbänden möglich sein muss, dieselben Rechte geltend zu machen wie ein Einzelner, widerspräche es zum einen dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, und zum anderen dem Effektivitätsgrundsatz, wenn die betreffenden

Verbände nicht auch eine Verletzung von aus dem Umweltrecht der Union hervorgegangenen Rechtsvorschriften geltend machen können, nur weil Letztere Interessen der Allgemeinheit schützen. Denn wie der Ausgangsrechtsstreit zeigt, nähme dies den Umweltverbänden weitgehend die Möglichkeit, die Beachtung der aus dem Unionsrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen, die in den meisten Fällen auf das allgemeine Interesse und nicht auf den alleinigen Schutz der Rechtsgüter Einzelner gerichtet sind.

Daher kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Art. 10a der Richtlinie 85/337 Rechtsvorschriften entgegensteht, die einer Nichtregierungsorganisation im Sinne von Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie, die sich für den Umweltschutz einsetzt, nicht die Möglichkeit zuerkennen, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der Projekte, die im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 85/337 „möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben“, genehmigt werden, vor Gericht die Verletzung einer Vorschrift geltend zu machen, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen ist und den Umweltschutz bezweckt, weil diese Vorschrift nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützt.

iv. Erfordernis nicht übermäßiger Kosten

a. Tragweite

Urteil vom 15. März 2018, North East Pylon Pressure Campaign und Sheehy (C-470/16, [EU:C:2018:185](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Richtlinie 2011/92/EU – Recht der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit auf ein Überprüfungsverfahren – Verfrühter Rechtsbehelf – Begriffe des nicht übermäßig teuren Verfahrens und der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen, für die die Bestimmungen der Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten – Anwendbarkeit des Übereinkommens von Aarhus“

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen hin äußert sich der Gerichtshof zum Anwendungsbereich des Erfordernisses „nicht übermäßig teurer“ gerichtlicher Verfahren in Umweltangelegenheiten, wie es in der Richtlinie 2011/92 und dem Übereinkommen von Aarhus²¹ niedergelegt ist.

Im Jahr 2015 beantragte die EirGrid plc, ein staatlicher irischer Übertragungsnetzbetreiber, die Genehmigung zur Errichtung von rund 300

²¹ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten [in Umweltangelegenheiten](#), das [am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichnet und](#) mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 (ABl. 2005, L 124, S. 1) im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde (im Folgenden: Übereinkommen von Aarhus).

Hochspannungsmasten mit Hochspannungsleitungen, um die Stromnetze von Irland und Nordirland zu verknüpfen und auf der Insel eine verlässliche Stromversorgung zu gewährleisten. Nach der förmlichen Beantragung der Genehmigung des Entwicklungsvorhabens und der Einreichung eines Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung lud An Bord Pleanála, die irische Widerspruchsstelle bei Genehmigungen von Entwicklungsvorhaben, zu einer auf den 7. März 2016 terminierten mündlichen Anhörung.

Am 4. März 2016 beantragten eine Grundeigentümerin und eine Interessengruppe die Zulassung eines Rechtsbehelfs, um das Verfahren zur Genehmigung des Entwicklungsvorhabens anzufechten. Der High Court (Hoher Gerichtshof, Irland) verweigerte jedoch die beantragte Genehmigung, weil der Rechtsbehelf verfrüht sei.

Im Kostenfestsetzungsverfahren ist zwischen den Parteien streitig, wer die für das Verfahren auf Zulassung einer gerichtlichen Überprüfung angefallenen Kosten von über 500 000 Euro zu tragen hat. In diesem Rahmen beschloss der High Court (Hoher Gerichtshof), den Gerichtshof nach der Vereinbarkeit des irischen Rechts mit den Vorschriften der Richtlinie 2011/92 und den Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus, in denen das Erfordernis niedergelegt ist, dass bestimmte Rechtsbehelfe nicht übermäßig teuer sein dürfen, zu befragen.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass das in Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 aufgestellte Erfordernis, dass Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, alle finanziellen Aufwendungen betrifft, die durch die Beteiligung an dem Gerichtsverfahren verursacht werden. Folglich ist dieses Erfordernis dahin auszulegen, dass es für ein Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaats wie das Ausgangsverfahren gilt, durch das geklärt wird, ob ein Rechtsbehelf während eines Verfahrens zur Genehmigung eines Entwicklungsvorhabens zugelassen werden kann. Dies gilt erst recht, wenn der Mitgliedstaat nicht festgelegt hat, in welchem Verfahrensstadium die Einlegung eines Rechtsbehelfs möglich ist.

Der Gerichtshof führt weiter aus, dass dann, wenn ein Rechtsbehelfsführer einen Verstoß gegen Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten und zugleich einen Verstoß gegen andere Bestimmungen rügt, das Erfordernis, dass bestimmte gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, nur für die Kosten gilt, die auf den Teil des Rechtsbehelfs entfallen, der sich auf einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung stützt. In diesem Fall ist es Sache des nationalen Gerichts, nach Billigkeitsgesichtspunkten und gemäß den anwendbaren nationalen Verfahrensmodalitäten zwischen den mit den beiden Arten von Argumenten jeweils in Verbindung stehenden Kosten zu unterscheiden, um zu gewährleisten, dass das Erfordernis eines nicht übermäßig teuren Verfahrens bei dem Teil des Rechtsbehelfs zum Tragen kommt, der auf den Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung beruht.

In diesem Zusammenhang führt der Gerichtshof aus, dass Art. 9 Abs. 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus dahin auszulegen ist, dass dieses Erfordernis für den Teil eines Rechtsbehelfs, der von der Richtlinie 2011/92 nicht erfasst wäre, gilt, soweit der Rechtsbehelfsführer damit die Beachtung des nationalen Umweltrechts sicherstellen wollte. Diese Bestimmungen haben keine unmittelbare Wirkung, doch ist es Sache des nationalen Gerichts, das nationale Verfahrensrecht so auszulegen, dass es so weit wie möglich mit diesen im Einklang steht.

Abschließend hebt der Gerichtshof hervor, dass ein Mitgliedstaat von dem im Übereinkommen von Aarhus und der Richtlinie 2011/92 niedergelegten Erfordernis, dass bestimmte Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, nicht abweichen kann, wenn ein Rechtsbehelf als mutwillig oder rechtsmissbräuchlich angesehen wird oder wenn zwischen dem behaupteten Verstoß gegen das nationale Umweltrecht und einer Schädigung der Umwelt kein Zusammenhang besteht. Dem nationalen Gericht steht es dennoch frei, Faktoren wie u. a. die begründeten Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs oder dessen mutwilligen oder rechtsmissbräuchlichen Charakter zu berücksichtigen, sofern der dem Rechtsbehelfsführer auferlegte Kostenbetrag nicht unangemessen hoch ist.

b. Beurteilungskriterien

Urteil vom 11. April 2013, *Edwards und Pallikaropoulos* (C-260/11, [EU:C:2013:221](#))

„Umwelt – Übereinkommen von Aarhus – Richtlinie 85/337/EWG – Richtlinie 2003/35/EG – Art. 10a – Richtlinie 96/61/EG – Art. 15a – Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – Begriff der ‚nicht übermäßig teuren‘ gerichtlichen Verfahren“

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs) hin erläutert der Gerichtshof die Kriterien zur Beurteilung des in Art. 10a Abs. 5 der Richtlinie 85/337²² sowie in Art. 15a Abs. 5 der Richtlinie 96/61²³ vorgesehenen Erfordernisses, dass gerichtliche Verfahren in Umweltangelegenheiten nicht übermäßig teuer sein dürfen.

Das vorliegende Gericht hat in einem Verfahren in Umweltangelegenheiten ein Rechtsmittel zurückgewiesen, und daraufhin hat es den Gerichtshof gefragt, wie es das Erfordernis, dass die Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, unter Berücksichtigung der erheblichen Kostenrisiken, die dem Rechtsmittelführer aufgrund

²² In der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. 2003, L 156, S. 17) geänderten Fassung.

²³ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. 1996, L 257, S. 26) in der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. 2003, L 156, S. 17) geänderten Fassung.

der geltenden nationalen Regelung entstanden sind, auf den vorliegenden Fall anzuwenden hat.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass das in Art. 10a Abs. 5 der Richtlinie 85/337 und Art. 15a Abs. 5 der Richtlinie 96/61 vorgesehene Erfordernis, wonach das gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer sein darf, verlangt, dass die in diesen Bestimmungen genannten Personen nicht aufgrund der möglicherweise resultierenden finanziellen Belastung daran gehindert werden, einen gerichtlichen Rechtsbehelf, der in den Anwendungsbereich dieser Artikel fällt, einzulegen oder weiterzuverfolgen. Hat ein nationales Gericht über die Verurteilung eines Einzelnen zur Tragung der Kosten zu befinden, der als Kläger in einem Rechtsstreit in einer Umweltangelegenheit unterlegen ist, oder hat es, wie dies bei den Gerichten des Vereinigten Königreichs der Fall sein kann, in einem früheren Abschnitt des Verfahrens zu einer möglichen Beschränkung der Kosten, zu deren Tragung die unterlegene Partei verurteilt werden kann, Stellung zu beziehen, so muss es dafür Sorge tragen, dass dieses Erfordernis eingehalten wird, wobei es sowohl das Interesse der Person, die ihre Rechte verteidigen möchte, berücksichtigen muss als auch das mit dem Umweltschutz verbundene Allgemeininteresse.

Im Rahmen dieser Beurteilung darf sich der nationale Richter nicht allein auf die wirtschaftliche Lage des Betroffenen stützen, sondern muss auch eine objektive Analyse der Höhe der Kosten vornehmen. Darüber hinaus kann er die Lage der betroffenen Parteien, die begründeten Erfolgsaussichten des Klägers, die Bedeutung des Rechtsstreits für diesen sowie für den Umweltschutz, die Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, den möglicherweise mutwilligen Charakter des Rechtsbehelfs in seinen verschiedenen Verfahrensabschnitten sowie das Vorhandensein eines nationalen Prozesskostenhilfesystems oder einer Kostenschutzregelung berücksichtigen.

Dagegen reicht der Umstand, dass der Betroffene sich tatsächlich nicht von seiner Klage hat abschrecken lassen, für sich allein nicht für die Annahme aus, dass das Verfahren für ihn nicht übermäßig teuer im Sinne der Richtlinien 85/337 und 96/61 ist.

Schließlich darf diese Beurteilung nicht in Abhängigkeit davon, ob sie im Anschluss an ein erstinstanzliches Verfahren, an eine Rechtsmittelinstanz oder an eine weitere Rechtsmittelinstanz erfolgt, nach unterschiedlichen Kriterien vorgenommen werden.

6. Unmittelbare Wirkung und richtlinienkonforme Auslegung

a) Vertikale unmittelbare Wirkung der Richtlinien und negative Auswirkungen auf die Rechte Dritter

Urteil vom 7. Januar 2004, Wells (C-201/02, [EU:C:2004:12](#))

„Richtlinie 85/337/EWG – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Nationale Maßnahme, mit der eine Bergbaugenehmigung ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt wurde – Unmittelbare Wirkung von Richtlinien – Dreiecksverhältnis“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher Rahmen oben dargelegt worden ist²⁴, wird der Gerichtshof ebenfalls um Beantwortung der Frage ersucht, ob sich ein Einzelner wie Frau Wells unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens gegenüber den Behörden des Vereinigten Königreichs gegebenenfalls auf Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 85/337 in Verbindung mit deren Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 berufen kann.

Nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 85/337 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Art. 4 definiert.

In diesem Rahmen machte das Vereinigte Königreich geltend, dass es einen Fall des „inverse direct effect“ (umgekehrte unmittelbare Wirkung), in dem das Vereinigte Königreich auf Antrag eines Einzelnen wie Frau Wells unmittelbar verpflichtet wäre, den Eigentümern des Steinbruchs Conygar Quarry ihre Rechte zu entziehen, darstellen würde, wenn dem Einzelnen das Recht zuerkannt würde, sich in einer Rechtssache wie der des Ausgangsverfahrens auf diese Bestimmung zu berufen.

Hierzu weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit der Begründung von Verpflichtungen für den Einzelnen durch Richtlinien entgegensteht. Gegenüber dem Einzelnen können die Bestimmungen einer Richtlinie nur Rechte begründen. Daher kann dieser sich nicht gegenüber einem Mitgliedstaat auf eine Richtlinie berufen, wenn es sich um eine Verpflichtung des Staates handelt, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Erfüllung einer anderen Verpflichtung steht, die aufgrund dieser Richtlinie einem Dritten obliegt.

Dagegen rechtfertigen bloße negative Auswirkungen auf die Rechte Dritter, selbst wenn sie gewiss sind, es nicht, dem Einzelnen das Recht auf Berufung auf die Bestimmungen einer Richtlinie gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat zu versagen.

²⁴ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits, vgl. Abschnitt I. 4. a) „Zeitpunkt der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung“.

Daher stellt der Gerichtshof in Bezug auf das Ausgangsverfahren fest, dass die Verpflichtung des Vereinigten Königreichs, eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Betriebs des Steinbruchs Conygar Quarry von den zuständigen Behörden vornehmen zu lassen, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung einer Verpflichtung steht, die nach der Richtlinie 85/337 den Eigentümern dieses Steinbruchs obläge. Der Umstand, dass der Bergbaubetrieb bis zum Vorliegen der Ergebnisse dieser Prüfung eingestellt werden muss, ist zwar die Folge der verspäteten Pflichterfüllung durch diesen Staat. Diese Folge kann jedoch nicht als „inverse direct effect“ der Bestimmungen dieser Richtlinie gegenüber diesen Eigentümern angesehen werden.

Folglich kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass sich ein Einzelner wie Frau Wells gegenüber den Behörden des Vereinigten Königreichs gegebenenfalls auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 85/337 berufen kann.

b) Richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts

Urteil vom 17. Oktober 2018, Klohn (C-167/17, [EU:C:2018:833](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen einen Zulassungsbescheid – Erfordernis, dass ein Verfahren nicht übermäßig teuer sein darf – Begriff – Zeitliche Geltung – Unmittelbare Wirkung – Einfluss auf einen in Rechtskraft erwachsenen nationalen Kostenfestsetzungsbeschluss“

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Oberstes Gericht, Irland) hin weist der Gerichtshof darauf hin, dass die in Art. 10a Abs. 5 der Richtlinie 85/337²⁵ enthaltene Regel „nicht übermäßig teurer“ Gerichtsverfahren in Umweltangelegenheiten zwar keine unmittelbare Wirkung hat, doch sind nationale Gerichte gleichwohl verpflichtet, das nationale Recht so weit wie möglich in einer Weise auszulegen, dass es mit dieser Bestimmung vereinbar ist.

2004 erteilte der An Bord Pleanála (nationaler Raumordnungsrat, Irland) (im Folgenden: Raumordnungsrat) eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Untersuchung tot aufgefundener Tiere aus ganz Irland in Achonry im County Sligo (Grafschaft Sligo, Irland).

Herr Klohn, der Eigentümer eines Hofes in der Nähe dieser Anlage, legte gegen diese Baugenehmigung einen gerichtlichen Rechtsbehelf ein, der mit einem Urteil vom 23. April 2008 des High Court (Hoher Gerichtshof) abgewiesen wurde. Am 6. Mai 2008 erlegte der High Court (Hoher Gerichtshof) Herrn Klohn die dem Raumordnungsrat entstandenen Kosten auf.

²⁵ In der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. 2003, L 156, S. 17) geänderten Fassung.

Mit Entscheidung vom 24. Juni 2010 bezifferte der *Taxing Master* (Kostenfestsetzungsbeamte) des High Court (Hoher Gerichtshof) die dem Raumordnungsrat von Herrn Klohn zu erstattenden Kosten auf etwa 86 000 Euro. Diese Entscheidung wurde durch eine Entscheidung des High Court (Hoher Gerichtshof) bestätigt, gegen die Herr Klohn beim Supreme Court (Oberster Gerichtshof, Irland) Rechtsmittel eingelegt hat.

In Anbetracht der Höhe der fraglichen Kosten hat der Supreme Court (Oberster Gerichtshof) beschlossen, dem Gerichtshof u. a. folgende Fragen vorzulegen:

- Hat die in Art. 10a Abs. 5 der Richtlinie 85/337 enthaltene Regel eines „nicht übermäßig teuren“ Verfahrens unmittelbare Wirkung oder gibt es insoweit eine Pflicht zu richtlinienkonformer Auslegung?
- Hat der *Taxing Master* (Kostenfestsetzungsbeamte) oder das mit einem Rechtsbehelf gegen seine Entscheidung befasste nationale Gericht die genannte Regel eines „nicht übermäßig teuren“ Verfahrens anzuwenden, obwohl die Kostenentscheidung endgültig geworden ist?

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass sich die Frage der unmittelbaren Wirkung der Regel eines „nicht übermäßig teuren“ Verfahrens im Ausgangsverfahren wegen der verspäteten Umsetzung von Art. 10a Abs. 5 der geänderten Richtlinie 85/337 in Irland stellt, und stellt anschließend fest, dass diese Bestimmung keine unmittelbare Wirkung hat. Gemäß der Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts sind die irischen Gerichte gleichwohl verpflichtet, ab Ablauf der Frist für die Umsetzung von Art. 10a Abs. 5 der Richtlinie 85/337 das innerstaatliche Recht so weit wie möglich in einer Weise auszulegen, dass der Einzelne nicht aufgrund der möglicherweise resultierenden finanziellen Belastung daran gehindert wird, einen gerichtlichen Rechtsbehelf, der in den Anwendungsbereich dieses Artikels fällt, einzulegen oder weiterzuverfolgen.

Insoweit erläutert der Gerichtshof ferner, dass die irischen Gerichte ab Ablauf der Umsetzungsfrist von Art. 10a Abs. 5 der Richtlinie 85/337 verpflichtet sind, das nationale Recht in der Weise auszulegen, dass die künftigen Auswirkungen eines Sachverhalts, der unter der Geltung der alten Vorschrift entstanden ist, unmittelbar mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vereinbar werden. Daraus folgt, dass die irischen Gerichte bei ihrer Kostenentscheidung in Gerichtsverfahren, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung der in diesem Art. 10a Abs. 5 vorgesehenen Kostenregel anhängig waren, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem diese Kosten in dem betroffenen Verfahren entstanden sind, zur richtlinienkonformen Auslegung verpflichtet sind.

Nach Hinweis darauf, dass das irische Kostenverfahren in zwei Schritten abläuft, stellt der Gerichtshof zudem fest, dass der Grundsatz unionsrechtskonformer Auslegung des innerstaatlichen Rechts bestimmten Schranken unterliegt, zu denen die sich aus dem Grundsatz der Rechtskraft ergebenden Schranken gehören. Im vorliegenden Fall obliegt

es daher dem vorlegenden Gericht, die Rechtskraft des Beschlusses vom 6. Mai 2008, mit dem der High Court (Hoher Gerichtshof) Herrn Klohn die Kosten des betreffenden Verfahrens auferlegte, ohne deren genaue Höhe festzusetzen, zu beurteilen, um festzustellen, ob und inwieweit im Ausgangsrechtsstreit eine der Kostenregel entsprechende Auslegung des innerstaatlichen Rechts möglich ist.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung von Plänen und Programmen anhand der Richtlinie 2001/42

1. Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42

a) Der Richtlinie 2001/42 unterfallende Pläne und Programme

*Urteil vom 25. Juni 2020 (Große Kammer), A u. a. (Windkraftanlagen in Aalter und Nevele) (C-24/19, [EU:C:2020:503](#))*²⁶

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen – Städtebauliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen – Art. 2 Buchst. a – Begriff ‚Pläne und Programme‘ – Durch einen Erlass und ein Rundschreiben aufgestellte Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung – Art. 3 Abs. 2 Buchst. a – Nationale Rechtsakte, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird – Fehlende Umweltprüfung – Aufrechterhaltung der Wirkungen der nationalen Rechtsakte und der auf ihrer Grundlage erteilten Genehmigungen nach Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit dieser Rechtsakte – Voraussetzungen“

Mit dem Urteil A u. a. (Windkraftanlagen in Aalter und Nevele) hat der Gerichtshof (Große Kammer) über die Auslegung der Richtlinie 2001/42 befunden und dabei wichtige Erläuterungen hinsichtlich der Maßnahmen gegeben, die der durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Prüfung unterliegen.

Das Ersuchen um Auslegung durch den Gerichtshof erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Anrainern eines nahe der Autobahn E 40 auf dem Gebiet der belgischen Gemeinden Aalter und Nevele gelegenen Grundstücks, auf dem eine Windfarm entstehen soll, und dem Gewestelijke stedenbouwkundige ambtenaar van het departement Ruimte Vlaanderen, afdeling Oost-Vlaanderen (Regionaler Städtebaubeamter für den Raum Flandern, Abteilung Ost-Flandern, Belgien) wegen der von dieser Behörde erteilten städtebaulichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (im Folgenden: streitige Genehmigung). Die Erteilung der streitigen Genehmigung am 30. November 2016 erfolgte unter der Auflage u. a. der Erfüllung bestimmter durch Vorschriften eines Erlasses der flämischen Regierung und eines Rundschreibens über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen festgelegter Voraussetzungen.

Zur Stützung ihrer Klage auf Aufhebung der streitigen Genehmigung vor dem Raad voor Vergunningsbetwistingen (Rat für Genehmigungsstreitigkeiten, Belgien) (im Folgenden: nationales Gericht) machten die Kläger insbesondere einen Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42 geltend, da der Erlass und das Rundschreiben, auf deren Grundlage die

²⁶ Dieses Urteil wird auch in den Abschnitten II. 2. a) i. „Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42“ und III. 2. „Unter Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42 erlassene nationale Rechtsakte“ aufgeführt.

Genehmigung erteilt worden sei, nicht Gegenstand einer Umweltprüfung gewesen seien. Der Urheber der streitigen Genehmigung vertrat dagegen die Auffassung, dass der in Rede stehende Erlass und das betreffende Rundschreiben einer solchen Prüfung nicht unterzogen werden müssten.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Richtlinie 2001/42 nach ihrem Art. 2 Buchst. a Pläne und Programme sowie deren Änderungen erfasst, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats ausgearbeitet oder angenommen werden, sofern sie „aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“.

Insoweit ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass im Sinne und zur Anwendung der Richtlinie 2001/42 als Pläne und Programme, die „erstellt werden müssen“, jene Pläne und Programme anzusehen sind, deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen. Daher ist eine Maßnahme als Maßnahme, die „erstellt werden muss“, anzusehen, wenn die Befugnis zu ihrem Erlass ihre Rechtsgrundlage in einer solchen Bestimmung findet, auch wenn die Ausarbeitung der Maßnahme eigentlich nicht verpflichtend ist.

Das vorliegende Gericht und die Regierung des Vereinigten Königreichs haben den Gerichtshof ersucht, diese Rechtsprechung zu überdenken. Der Gerichtshof hat insoweit zunächst betont, dass bei einer Beschränkung der in Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/42 genannten Voraussetzung allein auf „Pläne und Programme“, deren Annahme verpflichtend ist, die Gefahr bestünde, die Tragweite dieses Begriffs zu marginalisieren und es nicht erlaubte, die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmung zu wahren. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten und der heterogenen Praxis der nationalen Behörden sind die Annahme von Plänen und Programmen oder ihre Änderungen nämlich häufig weder generell vorgeschrieben noch zur Gänze dem Ermessen der zuständigen Behörden überlassen. Darüber hinaus erfüllt das hohe Umweltschutzniveau, das die Richtlinie 2001/42 sicherstellen soll, indem sie die Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterwirft, die Anforderungen der Verträge und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Bereich Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität²⁷. Bei einer engen Auslegung, die es einem Mitgliedstaat ermöglichen könnte, sich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung dadurch zu entziehen, dass er die Annahme der Pläne und Programme nicht als Verpflichtung ausgestaltet, bestünde jedoch die Gefahr, dass diese Ziele konterkariert würden. Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die weite Auslegung des Begriffs „Pläne und Programme“ mit den internationalen Verpflichtungen der Union im Einklang steht²⁸.

²⁷ Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 191 Abs. 2 AEUV und Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

²⁸ Wie sie sich u. a. aus Art. 2 Abs. 7 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ergeben, das am 26. Februar 1991 in Espoo (Finnland) unterzeichnet wurde.

Sodann prüft der Gerichtshof, ob der in Rede stehende Erlass und das betreffende Rundschreiben die Voraussetzung von Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/42 erfüllen. Insoweit stellt er fest, dass der Erlass von der flämischen Regierung als Exekutive einer föderalen Einheit Belgiens gemäß einer gesetzlichen Ermächtigung angenommen worden war. Außerdem stammt auch das Rundschreiben, mit dem das Ermessen der zuständigen Behörden geregelt werden soll, von der flämischen Regierung und ändert – vorbehaltlich der Prüfung seiner genauen Rechtsnatur und seines präzisen Inhalts durch das vorlegende Gericht – die Bestimmungen des Erlasses, indem es sie weiterentwickelt oder aufhebt. Daher zieht der Gerichtshof den Schluss, dass der Erlass und, vorbehaltlich dieser Prüfungen, das Rundschreiben unter den Begriff „Pläne und Programme“ fallen, da davon auszugehen ist, dass sie im Sinne der Richtlinie 2001/42 „erstellt werden müssen“.

Urteil vom 22. Februar 2022 (Große Kammer), Bund Naturschutz in Bayern (C-300/20, [EU:C:2022:102](#))²⁹

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Art. 2 Buchst. a – Begriff ‚Pläne und Programme‘ – Art. 3 Abs. 2 Buchst. a – Rechtsakte, die in bestimmten Bereichen ausgearbeitet werden und durch die ein Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführten Projekte gesetzt wird – Art. 3 Abs. 4 – Rechtsakte, durch die ein Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird – Von einer lokalen Behörde erlassene Landschaftsschutzverordnung“

In seinem Urteil *Bund Naturschutz in Bayern* erläutert der Gerichtshof (Große Kammer) den Begriff „Pläne und Programme“, die nach der Richtlinie 2001/42 einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen.

2013 erließ der Landkreis Rosenheim (Deutschland) eine Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet (im Folgenden: „Inntal Süd“-Verordnung), ohne zuvor eine Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/42 vorgenommen zu haben. Mit der „Inntal Süd“-Verordnung wurde ein etwa 4 021 ha großes Gebiet unter Schutz gestellt, das rund 650 ha kleiner ist als das Gebiet, auf das sich die früheren Verordnungen bezogen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V., eine Umweltschutzvereinigung, focht diese Verordnung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Deutschland) an. Da sein Antrag als unzulässig abgelehnt worden ist, legte er gegen diese Entscheidung Revision beim Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) ein.

Nach Auffassung dieses Gerichts handelt es sich bei der „Inntal Süd“-Verordnung um einen Plan oder ein Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42. Da das Bundesverwaltungsgericht jedoch Zweifel hat, ob der Landkreis Rosenheim verpflichtet

²⁹ Dieses Urteil wird auch in den Abschnitten II. 2. a) i. „Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42“ und II. 2. b) ii. „Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2001/42“ aufgeführt.

war, vor Erlass der Verordnung eine Umweltprüfung nach dieser Richtlinie vorzunehmen, hat es beschlossen, den Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung mit dieser Frage zu befassen.

Zunächst weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Richtlinie 2001/42 Pläne und Programme erfasst, die zum einen von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet oder angenommen werden und zum anderen aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, dass im Sinne und zur Anwendung der Richtlinie 2001/42 als Pläne und Programme, die „erstellt werden müssen“, jene Pläne und Programme anzusehen sind, deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen. Somit ist eine Maßnahme als eine Maßnahme, die „[erlassen] werden muss“, anzusehen, wenn es im nationalen Recht eine besondere Rechtsgrundlage gibt, die die zuständigen Behörden zu ihrem Erlass ermächtigt, auch wenn dieser nicht verpflichtend ist.

Da die „Inntal Süd“-Verordnung von einer lokalen Behörde auf der Grundlage einer deutschen Rechtsvorschrift erlassen wurde, stellt sie einen Plan oder ein Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42 dar. Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass der allgemeine Charakter der Verordnung, die allgemeine Vorgaben enthält, dieser Einstufung nicht entgegensteht. Denn der Umstand, dass ein nationaler Rechtsakt ein gewisses Abstraktionsniveau aufweist und das Ziel einer Umgestaltung eines geografischen Gebiets verfolgt, zeugt von seiner planerischen bzw. programmatischen Dimension und hindert seine Einbeziehung in den Begriff „Pläne und Programme“ nicht.

b) Aufhebung von Plänen und Programmen

Urteil vom 22. März 2012, *Inter-Environnement Bruxelles u. a.* (C-567/10, [EU:C:2012:159](#))

„Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Begriff der Pläne und Programme, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen‘ – Anwendbarkeit dieser Richtlinie auf ein Verfahren zur völligen oder teilweisen Aufhebung eines Flächennutzungsplans“

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Verfassungsgerichtshofs hin bestätigt der Gerichtshof, dass Rechtsakte zur Aufhebung von Plänen und Programmen im Sinne der Richtlinie 2001/42 grundsätzlich in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Nachdem die Region Brüssel-Hauptstadt eine Ordonnanz zur Abänderung des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuchs erlassen hatte, erhoben mehrere Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht beim belgischen Verfassungsgerichtshof Klage auf

Nichtigerklärung einiger Bestimmungen dieser Ordonnanz. Mit ihrer Klage beanstanden die Vereinigungen insbesondere, dass die angefochtenen Änderungsbestimmungen für die Aufhebung von Flächennutzungsplänen und den Erlass von Plänen für die Denkmalpflege keine Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/42 erforderten.

In diesem Rahmen wollte der Verfassungsgerichtshof insbesondere wissen, ob die vollständige oder teilweise Aufhebung eines unter die Richtlinie 2001/42 fallenden Plans oder Programms eine Umweltprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie erfordert.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass in Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 zwar nicht von Rechtsakten zur Aufhebung, sondern nur von solchen zur Änderung von Plänen und Programmen die Rede ist, doch sind in Anbetracht des Ziels der Richtlinie 2001/42 die Bestimmungen, die den Geltungsbereich dieser Richtlinie abgrenzen, weit auszulegen. Da ein Aufhebungsakt zwangsläufig eine Änderung des rechtlichen Bezugsrahmens mit sich bringt und daher die Umweltauswirkungen beeinflusst, die gegebenenfalls nach dem in der Richtlinie 2001/42 vorgesehenen Verfahren geprüft worden waren, kann er erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Daher kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass es in Anbetracht der typischen Merkmale und Wirkungen der Akte zur Aufhebung von Plänen oder Programmen den vom Unionsgesetzgeber verfolgten Zielen zuwiderlaufen würde und der Richtlinie 2001/42 teilweise ihre praktische Wirksamkeit nehmen könnte, wenn diese Rechtsakte als von ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen angesehen würden.

Dies ist aber grundsätzlich dann nicht der Fall, wenn der aufgehobene Rechtsakt Teil einer Hierarchie von Raumordnungsrechtsakten ist, sofern diese Rechtsakte hinreichend genaue Bodennutzungsregeln vorsehen, selbst Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung waren und davon ausgegangen werden darf, dass die Interessen, die die Richtlinie 2001/42 schützen soll, in diesem Rahmen hinreichend berücksichtigt worden sind.

2. **Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei erheblichen Gefahren für die Umwelt**
 - a) **Pläne und Programme, bei denen die Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht**
 - i. **Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42**

Urteil vom 22. Februar 2022 (Große Kammer), Bund Naturschutz in Bayern (C-300/20, [EU:C:2022:102](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Art. 2 Buchst. a – Begriff ‚Pläne und Programme‘ – Art. 3 Abs. 2 Buchst. a – Rechtsakte, die in bestimmten Bereichen ausgearbeitet werden und durch die ein Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführten Projekte gesetzt wird – Art. 3 Abs. 4 – Rechtsakte, durch die ein Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird – Von einer lokalen Behörde erlassene Landschaftsschutzverordnung“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher Rahmen oben dargelegt worden ist³⁰, prüft der Gerichtshof ebenfalls, ob eine nationale Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft wie die „Inntal-Süd“-Verordnung, die zu diesem Zweck allgemeine Verbotstatbestände und Erlaubnispflichten aufstellt, in den Geltungsbereich von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 fällt.

Nach dieser Bestimmung muss für alle Pläne und Programme, die zwei kumulative Voraussetzungen erfüllen, eine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Erstens müssen die Pläne oder Programme einen der in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 genannten Bereiche³¹ „betreffen“. Im vorliegenden Fall ist diese erste Voraussetzung wohl erfüllt; es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, dies zu prüfen.

Insoweit stellt der Gerichtshof klar, dass der Umstand, dass das Hauptziel eines Plans oder Programms der Umweltschutz ist, nicht ausschließt, dass der Plan oder das Programm auch einen der in dieser Bestimmung aufgeführten Bereiche „betreffen“ kann. Das Wesen der zum Schutz der Umwelt ausgearbeiteten Maßnahmen von allgemeiner Geltung besteht nämlich gerade darin, Tätigkeiten des Menschen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu regeln; hierzu gehören diejenigen, die unter die genannten Bereiche fallen.

³⁰ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits, vgl. Abschnitt II. 1. a) „Der Richtlinie 2001/42 unterfallende Pläne und Programme“. Dieses Urteil wird auch im Abschnitt II. 2. b) ii. „Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2001/42“ aufgeführt.

³¹ Nämlich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung.

Zweitens muss durch die Pläne oder Programme der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten aufgeführten Projekte gesetzt werden.

Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn ein Plan oder ein Programm eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92 aufgezählten Projekte aufstellt, insbesondere hinsichtlich des Standorts, der Art, der Größe und der Betriebsbedingungen solcher Projekte oder der mit ihnen verbundenen Inanspruchnahme von Ressourcen. Dagegen ist dieses Erfordernis nicht erfüllt, wenn ein Plan oder ein Programm wie die „Inntal Süd“-Verordnung lediglich allgemein formulierte Ziele des Landschaftsschutzes definiert sowie Tätigkeiten und Projekte im Schutzgebiet einer Erlaubnispflicht unterwirft, ohne jedoch Kriterien oder Modalitäten für die Genehmigung und die Durchführung dieser Projekte zu nennen, auch wenn die Verordnung einen gewissen Einfluss auf den Standort der Projekte ausüben kann.

In Anbetracht dieser Erwägungen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die „Inntal Süd“-Verordnung keinen Plan oder kein Programm darstellt, der bzw. das einer Umweltprüfung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 unterzogen werden muss, da sie keine hinreichend detaillierten Regelungen über den Inhalt, die Ausarbeitung und die Durchführung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92 aufgeführten Projekte enthält; es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, dies zu prüfen.

Urteil vom 25. Juni 2020 (Große Kammer), A u. a. (Windkraftanlagen in Aalter und Nevele) (C-24/19, [EU:C:2020:503](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen – Städtebauliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen – Art. 2 Buchst. a – Begriff ‚Pläne und Programme‘ – Durch einen Erlass und ein Rundschreiben aufgestellte Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung – Art. 3 Abs. 2 Buchst. a – Nationale Rechtsakte, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird – Fehlende Umweltprüfung – Aufrechterhaltung der Wirkungen der nationalen Rechtsakte und der auf ihrer Grundlage erteilten Genehmigungen nach Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit dieser Rechtsakte – Voraussetzungen“

Im Urteil A u. a. (Windkraftanlagen in Aalter und Nevele), dessen tatsächlicher Rahmen oben dargelegt worden ist³², bestätigt der Gerichtshof, dass ein Erlass und ein Rundschreiben wie die in dieser Rechtssache in Rede stehenden, die jeweils

³² Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits, vgl. Abschnitt II. 1. a) „Der Richtlinie 2001/42 unterfallende Pläne und Programme“. Dieses Urteil wird auch im Abschnitt III. 2. „Unter Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42 erlassene nationale Rechtsakte“ aufgeführt.

unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, darunter Maßnahmen in Bezug auf Schattenwurf, Sicherheit und Geräuschpegelnormen, zu den Rechtsakten zählen, die einer Umweltprüfung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 unterzogen werden müssen.

Insoweit befindet der Gerichtshof, dass die von dem in Rede stehenden Erlass und dem betreffenden Rundschreiben festgelegten Vorgaben über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen von hinreichend signifikantem Gewicht und Ausmaß sind, um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windfarmen, die unbestreitbar Umweltauswirkungen haben, zu bestimmen. Diese Auslegung kann durch die besondere Rechtsnatur des Rundschreibens nicht in Frage gestellt werden.

ii. Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/42

Urteil vom 12. Juni 2019, CFE (C-43/18, [EU:C:2019:483](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Erlass – Ausweisung eines besonderen Schutzgebiets gemäß der Richtlinie 92/43/EWG – Festlegung von Erhaltungszielen und bestimmten Vorbeugungsmaßnahmen – Begriff ‚Pläne und Programme‘ – Verpflichtung zur Umweltprüfung“

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Staatsrat, Belgien) hin legt der Gerichtshof Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/42 aus, der eine Umweltprüfung nach dieser Richtlinie immer dann erfordert, wenn eine Prüfung nach Art. 6 oder 7 der Richtlinie 92/43 für erforderlich erachtet wird.

Im Ausgangsverfahren beantragte die Compagnie d'entreprises CFE SA (im Folgenden: CFE) die Nichtigerklärung eines Erlasses der Regierung der Région de Bruxelles-Capitale (Region Brüssel-Hauptstadt, Belgien), mit dem der „complexe Forêt de Soignes – Vallée de la Woluwe“ (Komplex Wald von Soignes – Woluwe-Tal) als besonderes Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 92/43 ausgewiesen worden ist. Mit dieser Klage focht der CFE die Entscheidung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt an, diesen Erlass keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, weil nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 eine Prüfung auf Verträglichkeit nicht erforderlich sei.

Auf eine hierzu gestellte Frage hin weist der Gerichtshof darauf hin, dass nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 nur Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, eine Verträglichkeitsprüfung gemäß dieser Richtlinie erfordern. Ein Erlass wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende, mit dem ein Mitgliedstaat ein Gebiet als

besonderes Schutzgebiet ausweist, steht jedoch naturgemäß unmittelbar mit der Verwaltung des fraglichen Gebiets in Verbindung oder ist hierfür notwendig.

Folglich kann ein Erlass wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende von einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 und damit von einer Umweltprüfung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/42 freigestellt sein.

Dass ein solcher Erlass nicht zwingend eine Umweltprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/42 vorausgehen muss, bedeutet allerdings nicht, dass der Rechtsakt in dieser Hinsicht keinerlei Pflichten unterliegt, denn er kann durchaus Vorschriften enthalten, die dazu führen, dass er einem Plan oder Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42 gleichzustellen ist, für den oder das eine Prüfung der Umweltauswirkungen verpflichtend sein kann.

b) Pläne und Programme, bei denen möglicherweise eine Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht

i. Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42

Urteil vom 21. Dezember 2016, Associazione Italia Nostra Onlus (C-444/15, [EU:C:2016:978](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Art. 3 Abs. 3 – Pläne und Programme, die nur dann einer Umweltprüfung bedürfen, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben – Gültigkeit im Hinblick auf den AEU-Vertrag und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Begriff der Nutzung ‚kleiner Gebiete auf lokaler Ebene‘ – Nationale Regelung, die auf die Fläche der betreffenden Gebiete abstellt“

Der um Vorabentscheidung ersuchte Gerichtshof bestätigt die Gültigkeit von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 sowohl in Anbetracht von Art. 191 AEUV, der die Umweltpolitik der Union definiert, als auch von Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der den Umweltschutz sicherstellt.

Nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 bedürfen die unter Abs. 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Abs. 2 fallenden Pläne und Programme nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Der Stadtrat der Comune di Venezia (Stadt Venedig, Italien) hatte in Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 ein Bauvorhaben auf einer Insel in der Lagune von Venedig gebilligt, das einer

Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der Richtlinie 92/43 unterzogen worden war, jedoch keiner Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/42. In letzterer Hinsicht hatte der zuständige regionale Ausschuss die Auffassung vertreten, dass der fragliche Plan nur die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene betreffe und keine erheblichen Umweltauswirkungen habe.

Mit einer Entscheidung vom 2. Oktober 2014 erteilte der Commissario straordinario der Comune di Venezia (außerordentlicher Beauftragter der Stadt Venedig) diesem Plan seine Zustimmung, ohne daran etwas zu ändern.

Die Associazione Italia Nostra Onlus, deren Vereinszweck der Schutz und die Pflege des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes Italiens ist, erhob beim Tribunale amministrativo regionale per il Veneto (Regionales Verwaltungsgericht für Venetien, Italien) eine Klage gegen diese zustimmende Entscheidung sowie gegen weitere Rechtsakte, mit der sie insbesondere geltend machte, dass Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 nach Maßgabe des Unionsrechts ungültig sei.

Nach Auffassung des Tribunale amministrativo regionale per il Veneto (Regionales Verwaltungsgericht für Venetien) ist Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 in Anbetracht von Art. 191 AEUV und Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ungültig, und daher hat es dem Gerichtshof diese Frage nach der Gültigkeit vorgelegt.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass sich aus Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 in Verbindung mit ihrem zehnten Erwägungsgrund ergibt, dass die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, einer vorherigen Prüfung unterziehen müssen, um zu ermitteln, ob im Einzelfall ein Plan oder Programm erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Gelangen sie zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist, haben sie anschließend den Plan oder das Programm einer Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie zu unterwerfen.

Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 steht mit deren Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, im Einklang, da durch diese Bestimmung kein Plan oder Programm mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie entzogen wird. Hierbei ist es Sache der Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle erforderlichen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, damit sämtliche Pläne und Programme, die erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Richtlinie 2001/42 haben können, vor ihrer Annahme Gegenstand einer Umweltprüfung gemäß den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensmodalitäten und Kriterien sind. Jedenfalls ist die bloße Gefahr, dass die nationalen Behörden durch ihr Verhalten die Anwendung der Richtlinie 2001/42 umgehen könnten, nicht geeignet, die Ungültigkeit von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie zu bewirken.

Daher lässt sich nicht feststellen, dass das Parlament und der Rat mit dem Erlass von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 einen offensichtlichen Beurteilungsfehler im Hinblick auf Art. 191 AEUV begangen hätten. Deshalb lässt diese Vorschrift nichts erkennen, was

geeignet wäre, ihre Gültigkeit im Hinblick auf Art. 191 AEUV zu beeinträchtigen. Folglich lässt sie auch nichts erkennen, was ihre Gültigkeit im Hinblick auf Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beeinträchtigen könnte.

In Beantwortung einer vom vorlegenden Gericht hilfsweise gestellten Auslegungsfrage stellt der Gerichtshof ferner klar, dass Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/42 dahin auszulegen ist, dass der Begriff „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ in diesem Abs. 3 anhand der Fläche des betreffenden Gebiets zu definieren ist, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Der Plan oder das Programm ist von einer lokalen Behörde im Gegensatz zu einer regionalen oder nationalen Behörde ausgearbeitet und/oder erlassen worden, und
- das fragliche Gebiet innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsgebiets der lokalen Behörde weist im Verhältnis zu diesem Zuständigkeitsgebiet nur eine geringe Größe auf.

Urteil vom 22. September 2011, Valčiukienė u. a. (C-295/10, [EU:C:2011:608](#))³³

„Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Pläne, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen – Art. 3 Abs. 3 – Raumplanungsdokumente auf lokaler Ebene, die sich auf nur einen Gegenstand wirtschaftlicher Betätigung beziehen – Nach nationalem Recht ausgeschlossene Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG – Ermessen der Mitgliedstaaten – Art. 3 Abs. 5 – Zusammenhang mit der Richtlinie 85/337/EWG – Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/42/EG“

In seinem Urteil Valčiukienė u. a. erläutert der Gerichtshof das den Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/42 eingeräumte Ermessen, um zu bestimmen, ob die unter Art. 3 Abs. 3 fallenden Pläne und Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Mit Entscheidungen vom 23. März und 20. April 2006 genehmigte die Pakruojo rajono savivaldybė (Gemeindeverwaltung des Bezirks Pakruojas, Litauen) Detailpläne für den Bau von zwei Gebäudekomplexen zur Intensivhaltung von 4 000 Schweinen sowie die Flächennutzung der beiden für die Gebäudekomplexe vorgesehenen Grundstücke.

Die gegen diese beiden Entscheidungen erhobenen Klagen wurden vom Šiaulių apygardos administracinis teismas (Regionalverwaltungsgericht Šiauliai, Litauen) abgewiesen. In diesem Kontext hat dieses Gericht ausgeführt, dass nach nationalem Recht die strategische Umweltprüfung nicht für Raumplanungsdokumente durchzuführen sei, die sich – wie die beiden fraglichen Detailpläne – auf nur einen Gegenstand wirtschaftlicher Betätigung bezögen.

³³ Dieses Urteil wird auch im Abschnitt IV. „Aufgrund der kumulativen Anwendung der Richtlinien erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung“ aufgeführt.

Das mit einem Rechtsmittel befasste Vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht, Litauen) hat bestätigt, dass nach der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden nationalen Regelung die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung für die beiden in Rede stehenden Pläne nicht geboten war. Allerdings hat dieses Gericht in Anbetracht dessen, dass diese Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42 dient, beschlossen, dem Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob diese nationale Umsetzungsmaßnahme mit der Richtlinie 2001/42 vereinbar ist.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass Pläne wie die im Ausgangsverfahren beanstandeten solche im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 sind, für die vorbehaltlich von Abs. 3 dieser Vorschrift eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss.

Ferner könnten die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Pläne unter Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 fallen, wonach die unter Abs. 2 fallenden Pläne, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, nur dann einer Umweltprüfung bedürfen, wenn die Mitgliedstaaten „bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben“. Insoweit ermöglicht es Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/42 den Mitgliedstaaten, zu bestimmen, ob die unter Art. 3 Abs. 3 fallenden Pläne voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination der beiden Ansätze.

Das den Mitgliedstaaten somit nach Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/42 eingeräumte Ermessen bei der Beurteilung, ob bestimmte Arten von Plänen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wird durch die Verpflichtung nach Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie eingeschränkt, Pläne, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Merkmale, ihrer Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Wenn daher ein Mitgliedstaat ein Kriterium so festlegte, dass in der Praxis eine ganze Kategorie von Plänen von vornherein einer Umweltprüfung entzogen würde, würde er das ihm nach Art. 3 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/42 eingeräumte Ermessen überschreiten, sofern nicht aufgrund von einschlägigen Kriterien bezüglich aller ausgenommenen Pläne – insbesondere z. B. im Hinblick auf deren Gegenstand, den Umfang des Gebiets, auf das sie sich beziehen, oder die Belastbarkeit der betroffenen Landschaften – davon auszugehen ist, dass bei ihnen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Daher kommt der Gerichtshof zum Ergebnis, dass Art. 3 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der fraglichen entgegensteht, die derart allgemein und ohne Einzelfallprüfung vorsieht, dass eine Prüfung nach dieser Richtlinie dann nicht durchgeführt werden muss, wenn sich die Pläne, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, auf nur einen

Gegenstand wirtschaftlicher Betätigung beziehen. Denn ein solches Kriterium würde nicht die Beurteilung ermöglichen, ob ein Plan erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

ii. Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2001/42

Urteil vom 22. Februar 2022 (Große Kammer), Bund Naturschutz in Bayern (C-300/20, [EU:C:2022:102](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Art. 2 Buchst. a – Begriff ‚Pläne und Programme‘ – Art. 3 Abs. 2 Buchst. a – Rechtsakte, die in bestimmten Bereichen ausgearbeitet werden und durch die ein Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführten Projekte gesetzt wird – Art. 3 Abs. 4 – Rechtsakte, durch die ein Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird – Von einer lokalen Behörde erlassene Landschaftsschutzverordnung“

In seinem Urteil *Bund Naturschutz in Bayern*, dessen tatsächlicher Rahmen bereits dargelegt worden ist³⁴, hat der Gerichtshof ebenfalls entschieden, dass eine nationale Maßnahme wie die „Inntal Süd“-Verordnung, die die Natur und Landschaft schützen soll und zu diesem Zweck allgemeine Verbotstatbestände und Erlaubnispflichten aufstellt, ohne hinreichend detaillierte Regelungen über den Inhalt, die Ausarbeitung und die Durchführung von Projekten vorzusehen, nicht unter Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2001/42 fällt. Nach dieser Bestimmung ist es Sache der Mitgliedstaaten, darüber zu befinden, ob nicht unter Abs. 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, so dass eine Umweltprüfung vorgenommen werden muss.

3. Konsultationen

Urteil vom 20. Oktober 2011, Seaport (NI) u. a. (C-474/10, [EU:C:2011:681](#))

„Vorabentscheidungsersuchen – Richtlinie 2001/42/EG – Art. 6 – Bestimmung einer Behörde, die von den durch die Durchführung von Plänen oder Programmen verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnte, als zu konsultierende Behörde – Möglichkeit einer zu konsultierenden Behörde, Pläne oder Programme zu entwerfen – Verpflichtung, eine gesonderte

³⁴ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits, vgl. Abschnitt II. 1. a) „Der Richtlinie 2001/42 unterfallende Pläne und Programme“. Dieses Urteil wird auch im Abschnitt II. 2. a) i. „Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42“ aufgeführt.

Behörde zu bestimmen – Einzelheiten der Information und Konsultation der Behörden und der Öffentlichkeit“

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal in Northern Ireland (Rechtsmittelgericht in Nordirland, Vereinigtes Königreich) hin erläutert der Gerichtshof, unter welchen Bedingungen eine von den nationalen Rechtsvorschriften für die Zwecke des in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 vorgesehenen Konsultationsverfahrens bestimmte Behörde für die Ausarbeitung eines unter dieses Verfahren fallenden Plans oder Programms zuständig gemacht werden kann.

Nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 bestimmen die Mitgliedstaaten die bei der Ausarbeitung eines Umweltberichts über die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms nach dieser Richtlinie zu konsultierenden Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.

In Erfüllung dieser Pflicht war im nordirischen Recht das Department of the Environment for Northern Ireland (Umweltministerium Nordirland) als im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 zu konsultierende Behörde bestimmt worden. Allerdings war in der beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtssache das Umweltministerium selbst für die Ausarbeitung eines einer Umweltprüfung unterliegenden Plans im Sinne der Richtlinie zuständig. Unter diesen Umständen hat das vorlegende Gericht beschlossen, dem Gerichtshof die Frage vorzulegen, ob der Mitgliedstaat dann, wenn eine nationale Behörde sowohl das für den fraglichen Plan zuständige Organ als auch das von den nationalen Rechtsvorschriften für die Zwecke des Konsultationsverfahrens bestimmte Organ ist, eine neue zu konsultierende Behörde zu bestimmen hat, die gegenüber der ersten getrennt und von ihr unabhängig ist.

Insoweit entscheidet der Gerichtshof, dass Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 unter Umständen wie denen im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht verlangt, dass eine andere zu konsultierende Behörde im Sinne dieser Bestimmung eingerichtet oder bestimmt wird, sofern innerhalb der normalerweise für die Konsultation in Umweltfragen zuständigen und als solchen bestimmten Behörde eine funktionelle Trennung stattfindet, die so ausgestaltet ist, dass eine behördeninterne Verwaltungseinheit über tatsächliche Autonomie verfügt, wozu u. a. gehört, dass sie über eigene Verwaltungsressourcen und eigenes Personal verfügt und damit in der Lage ist, die Aufgaben wahrzunehmen, die den zu konsultierenden Behörden im Sinne von Art. 6 Abs. 3 übertragen sind, und insbesondere objektiv zu dem Plan oder dem Programm Stellung zu nehmen, der/das von der Behörde vorgeschlagen wurde, an die sie angegliedert ist.

Das vorlegende Gericht hatte den Gerichtshof ferner um Erläuterung der Fristen des Konsultationsverfahrens ersucht. Insoweit verlangt Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42, dass den bestimmten Behörden und der Öffentlichkeit, die betroffen ist oder voraussichtlich betroffen sein wird, „frühzeitig und effektiv Gelegenheit“ gegeben wird,

zu dem betreffenden Plan- oder Programmentwurf sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Nach dem Gerichtshof ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass sie nicht verlangt, dass die Fristen, binnen deren die im Sinne von Art. 6 Abs. 3 bestimmten Behörden und die Öffentlichkeit, die im Sinne von Art. 6 Abs. 4 betroffen ist oder voraussichtlich betroffen sein wird, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einem bestimmten Plan- oder Programmentwurf sowie zum begleitenden Umweltbericht haben müssen, in der nationalen Regelung zur Umsetzung der Richtlinie genau festgelegt sein müssen. Folglich steht Art. 6 Abs. 2 einer einzelfallbezogenen Festsetzung derartiger Fristen durch die den Plan oder das Programm ausarbeitende Behörde nicht entgegen. Im letztgenannten Fall verlangt Art. 6 Abs. 2 jedoch, dass die für die Konsultation dieser Behörden und dieser Öffentlichkeit zu einem bestimmten Plan- oder Programmentwurf tatsächlich festgesetzte Frist ausreichend bemessen ist und den Betreffenden damit effektiv Gelegenheit gegeben wird, rechtzeitig zu diesem Plan- oder Programmentwurf sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

III. Vorläufige Aufrechterhaltung der Wirkungen nationaler Rechtsakte, die unter Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen wurden

1. Unter Verstoß gegen die Richtlinie 2011/92 erlassene nationale Rechtsakte

Urteil vom 29. Juli 2019 (Große Kammer), Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen (C-411/17, [EU:C:2019:622](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Übereinkommen von Espoo – Übereinkommen von Aarhus – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art. 6 Abs. 3 – Begriff ‚Projekt‘ – Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet – Art. 6 Abs. 4 – Begriff ‚zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses‘ – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Richtlinie 2009/147/EG – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Richtlinie 2011/92/EU – Art. 1 Abs. 2 Buchst. a – Begriff ‚Projekt‘ – Art. 2 Abs. 1 – Art. 4 Abs. 1 – Umweltverträglichkeitsprüfung – Art. 2 Abs. 4 – Ausnahme von der Prüfung – Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie – Nationale Rechtsvorschriften, die zum einen vorsehen, dass die industrielle Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks für die Dauer von fast zehn Jahren wieder aufgenommen wird, so dass der Zeitpunkt, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung des Betriebs dieses Kraftwerks festgelegt hat, um zehn Jahre aufgeschoben wird, und zum anderen, dass der Endtermin, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kraftwerks vorgesehen hat, ebenfalls um zehn Jahre aufgeschoben wird – Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher Rahmen oben dargelegt worden ist³⁵, hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass ein nationales Gericht, wenn das innerstaatliche Recht es zulässt, die Wirkungen von Maßnahmen wie den im Ausgangsverfahren streitigen, die unter Verstoß gegen die in den Richtlinien 2011/92 und 92/43 aufgestellten Pflichten erlassen wurden, ausnahmsweise aufrechterhalten darf, wenn ihre Aufrechterhaltung durch zwingende Erwägungen gerechtfertigt ist, die mit der Notwendigkeit zusammenhängen, die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats abzuwenden, der nicht mit anderen Mitteln und Alternativen, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts, entgegengetreten werden kann. Diese Aufrechterhaltung darf nur für

³⁵ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits, vgl. Abschnitt I. 1. a) „Begriff ‚Projekt““. Dieses Urteil wird auch in den Abschnitten I. 2. a) „Projekte, bei denen die Gefahr erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt besteht (Anhang I)“ und I. 2. c) „Ausnahmen von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ aufgeführt.

den Zeitraum gelten, der absolut notwendig ist, um die betreffende Rechtswidrigkeit zu beseitigen.

2. Unter Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42 erlassene nationale Rechtsakte

Urteil vom 28. Februar 2012 (Große Kammer), Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne (C-41/11, [EU:C:2012:103](#))

„Umweltschutz – Richtlinie 2001/42/EG – Art. 2 und 3 – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Plan oder Programm – Fehlen einer vorherigen Umweltprüfung – Nichtigerklärung eines Plans oder eines Programms – Möglichkeit, die Wirkungen des Plans oder Programms aufrechtzuerhalten – Voraussetzungen“

In seinem Urteil Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne befindet der Gerichtshof, dass ein unter Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42 erlassenes Umweltaktionsprogramm unter außergewöhnlichen Umständen bis zum Erlass einer Ersatzmaßnahme aufrechterhalten werden kann.

Im Ausgangsverfahren hatten zwei belgische Nichtregierungsorganisationen, die Inter-Environnement Wallonie ASBL und die Terre wallonne ASBL, beim Conseil d'État (Staatsrat, Belgien) Klage auf Nichtigerklärung eines Erlasses der wallonischen Regierung zur Umsetzung einiger Bestimmungen der Richtlinie 91/676³⁶ erhoben.

In der Ansicht, dass der angefochtene Erlass einen „Plan“ oder ein „Programm“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42 darstellt, hat der Conseil d'État (Staatsrat) festgestellt, dass die Unterlassung einer von der Richtlinie verlangten vorherigen Umweltprüfung grundsätzlich zur Nichtigerklärung des fraglichen Erlasses führen müsse.

Da allerdings bei einer rückwirkenden Nichtigerklärung des angefochtenen Erlasses die belgische Rechtsordnung in der Wallonischen Region bis zum Neuerlass des für nichtig erklärten Rechtsakts jeglicher Maßnahme zur Umsetzung der Richtlinie 91/676 entbehren und damit eine Situation geschaffen würde, in der das Königreich Belgien gegen die ihm nach dieser Richtlinie obliegenden Pflichten verstoße, hat der Conseil d'État (Staatsrat) beschlossen, den Gerichtshof zu fragen, ob es möglich ist, den angefochtenen Erlass bis zum Erlass einer Ersatzregelung aufrechtzuerhalten.

³⁶ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. 1991, L 375, S. 1).

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass ein nationales Gericht, wenn es mit einer Klage auf Nichtigerklärung eines nationalen Rechtsakts befasst ist, der einen „Plan“ oder ein „Programm“ im Sinne der Richtlinie 2001/42 darstellt, der bzw. das unter Verstoß gegen die in dieser Richtlinie vorgesehene Pflicht zur vorherigen Durchführung einer Umweltprüfung erlassen wurde, verpflichtet ist, alle in seinem nationalen Recht vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung oder Nichtigerklärung des angefochtenen Plans oder Programms, zu ergreifen, um dem Unterbleiben einer solchen Prüfung abzuwehren.

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Ausgangsverfahrens kann das vorliegende Gericht jedoch ausnahmsweise berechtigt sein, eine nationale Rechtsvorschrift anzuwenden, die es ihm gestattet, bestimmte Wirkungen eines für nichtig erklärten nationalen Rechtsakts aufrechtzuerhalten, sofern

- dieser nationale Rechtsakt eine Maßnahme zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 91/676 darstellt,
- die Verabschiedung und das Inkrafttreten des neuen nationalen Rechtsakts, der das Aktionsprogramm im Sinne von Art. 5 dieser Richtlinie enthält, es nicht ermöglichen, die sich aus der Nichtigerklärung des angefochtenen Erlasses ergebenden schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden,
- die Nichtigerklärung dieses angefochtenen Rechtsakts zur Folge hätte, dass hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 91/676 ein rechtliches Vakuum geschaffen würde, das insofern noch nachteiliger für die Umwelt wäre, als die Nichtigerklärung zu einem geringeren Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen führen würde und damit dem wesentlichen Zweck dieser Richtlinie zuwiderliefe und
- eine ausnahmsweise Aufrechterhaltung der Wirkungen eines solchen Rechtsakts nur den Zeitraum umfasst, der zwingend notwendig ist, um Maßnahmen zu erlassen, die die Beseitigung der festgestellten Unregelmäßigkeit ermöglichen.

Urteil vom 28. Juli 2016, Association France Nature Environnement (C-379/15, [EU:C:2016:603](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Mit dem Unionsrecht unvereinbare nationale Regelung – Rechtsfolgen – Befugnis des nationalen Richters, bestimmte Wirkungen dieser Regelung vorläufig aufrechtzuerhalten – Art. 267 Abs. 3 AEUV – Verpflichtung, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen“

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) hin bestätigt der Gerichtshof seine Rechtsprechung in Bezug auf die Möglichkeit für die nationalen Gerichte, ausnahmsweise und vorläufig die Wirkungen nationaler Rechtsakte aufrechtzuerhalten, die mit den Bestimmungen der Richtlinie 2001/42 unvereinbar sind.

Das Vorabentscheidungsersuchen ergeht auf eine Klage beim Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) hin, mit der die Vereinbarkeit der französischen Umsetzungsvorschriften mit der Richtlinie 2001/42 in Frage gestellt wird. In diesem Zusammenhang hat der Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) u. a. die Bestimmungen des Dekrets Nr. 2012-616 für nichtig erklärt, die die für Umweltfragen zuständige Behörde festlegen, die im Rahmen der Umweltprüfung zu konsultieren ist.

Nach dem Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) birgt die Rückwirkung der teilweisen Nichtigerklärung dieses Dekrets die Gefahr, dass nicht nur die Rechtmäßigkeit der nach diesen Bestimmungen angenommenen Pläne und Programme in Frage gestellt wird, sondern auch die Rechtmäßigkeit aller auf der Grundlage dieser Pläne und Programme getroffenen Maßnahmen. Eine solche Situation wäre sowohl der Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit als auch der Verwirklichung der Umweltschutzziele der Union abträglich.

Unter diesen Umständen hat der Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) den Gerichtshof um Klärung gebeten, unter welchen Voraussetzungen ein nationales Gericht bestimmte Wirkungen eines mit der Richtlinie 2001/42 unvereinbaren nationalen Rechtsakts aufrechterhalten kann und ob in einem solchen Fall ein in letzter Instanz entscheidendes nationales Gericht in jedem Fall den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen muss.

Unter Verweis auf seine auf das Urteil *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*³⁷ zurückgehende Rechtsprechung antwortet der Gerichtshof erstens, dass ein nationales Gericht, wenn das innerstaatliche Recht es zulässt, ausnahmsweise und im Einzelfall bestimmte Wirkungen einer Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Bestimmung des nationalen Rechts zeitlich begrenzen kann, die unter Verstoß gegen die in der Richtlinie 2001/42 vorgesehenen Pflichten erlassen wurde, sofern eine solche Begrenzung durch ein zwingendes Erfordernis im Zusammenhang mit dem Umweltschutz geboten ist und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Rechtssache, mit der es befasst ist. Diese Ausnahmebefugnis kann jedoch nur ausgeübt werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus dem Urteil vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, ergeben.

Zweitens bejaht der Gerichtshof die Frage, ob ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, grundsätzlich verpflichtet ist, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, bevor es von der Ausnahmebefugnis Gebrauch macht, die vom nationalen Gericht für unionsrechtswidrig befundenen Bestimmungen vorläufig aufrechtzuerhalten. Das nationale Gericht wird von dieser Pflicht nur entbunden, wenn es davon überzeugt ist – was es substantiiert nachzuweisen hat –, dass kein vernünftiger Zweifel hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Voraussetzungen besteht, die sich aus dem Urteil *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne* ergeben.

³⁷ Urteil vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne* (C-41/11, [EU:C:2012:103](#)).

Urteil vom 25. Juni 2020 (Große Kammer), A u. a. (Windkraftanlagen in Aalter und Nevele) (C-24/19, [EU:C:2020:503](#))

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen – Städtebauliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen – Art. 2 Buchst. a – Begriff ‚Pläne und Programme‘ – Durch einen Erlass und ein Rundschreiben aufgestellte Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung – Art. 3 Abs. 2 Buchst. a – Nationale Rechtsakte, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird – Fehlende Umweltprüfung – Aufrechterhaltung der Wirkungen der nationalen Rechtsakte und der auf ihrer Grundlage erteilten Genehmigungen nach Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit dieser Rechtsakte – Voraussetzungen“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher Rahmen oben dargelegt worden ist³⁸, weist der Gerichtshof zu der Möglichkeit nationaler Gerichte, ausnahmsweise und vorläufig die Wirkungen nationaler Rechtsakte aufrechtzuerhalten, die unter Verstoß gegen die in der Richtlinie 2001/42 vorgesehenen Pflichten erlassen worden sind, darauf hin, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die rechtswidrigen Folgen eines solchen Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beheben. Unter Berücksichtigung des Gebots einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts kann nur der Gerichtshof in Ausnahmefällen und aus zwingenden Erwägungen der Rechtssicherheit eine vorübergehende Aussetzung der Verdrängungswirkung der Bestimmung des Unionsrechts herbeiführen, gegen die verstoßen worden ist, sofern eine nationale Regelung es dem nationalen Gericht gestattet, im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits bestimmte Wirkungen solcher Rechtsakte aufrechtzuerhalten. Daher entscheidet der Gerichtshof, dass das nationale Gericht in einem Fall wie dem vorliegenden die Wirkungen des Erlasses und des Rundschreibens sowie der auf deren Grundlage erteilten Genehmigung nur dann aufrechterhalten konnte, wenn ihm dies im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits durch das innerstaatliche Recht gestattet ist und wenn sich die Aufhebung der Genehmigung signifikant auf die Stromversorgung – im vorliegenden Fall Belgiens – auswirken könnte, und zwar nur während des Zeitraums, der absolut notwendig ist, um dieser Rechtswidrigkeit abzuhelpfen.

³⁸ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits, vgl. Abschnitt II. 1. a. „Der Richtlinie 2001/42 unterfallende Pläne und Programme“. Dieses Urteil wird auch im Abschnitt II. 2. a) i. „Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42“ aufgeführt.

IV. Aufgrund der kumulativen Anwendung der Richtlinien erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung

Urteil vom 22. September 2011, Valčiukienė u. a. (C-295/10, [EU:C:2011:608](#))

„Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Pläne, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen – Art. 3 Abs. 3 – Raumplanungsdokumente auf lokaler Ebene, die sich auf nur einen Gegenstand wirtschaftlicher Betätigung beziehen – Nach nationalem Recht ausgeschlossene Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG – Ermessen der Mitgliedstaaten – Art. 3 Abs. 5 – Zusammenhang mit der Richtlinie 85/337/EWG – Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/42/EG“

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher Rahmen oben dargelegt worden ist³⁹, hat das vorliegende Gericht den Gerichtshof ebenfalls gefragt, ob eine gemäß der Richtlinie 85/337 durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung von der Verpflichtung entbindet, eine solche Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42 durchzuführen.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass nach dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42 Umweltprüfungen gemäß dieser Richtlinie die Anforderungen der Richtlinie 85/337 unberührt lassen. Demzufolge ist zusätzlich zu einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42 eine Prüfung nach der Richtlinie 85/337 vorzunehmen, wenn dies nach deren Vorschriften geboten ist.

Ebenso wenig hat eine gemäß der Richtlinie 85/337 durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung Einfluss auf die nach der Richtlinie 2001/42 geltenden Anforderungen und entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung, die nach der letztgenannten Richtlinie vorgeschrieben ist, um ihren spezifischen Umweltaspekten Rechnung zu tragen.

Daher müssen die Anforderungen der Richtlinien 2001/42 und 85/337 kumulativ angewandt werden.

Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass sich in dem Fall, dass der betroffene Mitgliedstaat ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren vorgesehen hat, aus Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42 ergibt, dass im Rahmen eines solchen Verfahrens sicherzustellen ist, dass die Umweltprüfung im Einklang mit sämtlichen in den einschlägigen Richtlinien vorgesehenen Vorschriften durchgeführt wurde.

Es ist unter diesen Umständen Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren nach der Richtlinie 85/337 durchgeführte Prüfung als Ausdruck eines koordinierten oder gemeinsamen Verfahrens aufgefasst werden kann und ob dieses bereits sämtliche Anforderungen der Richtlinie 2001/42 umfasst. Sollte das der Fall sein,

³⁹ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits, vgl. Abschnitt II. 2. b) i. „Pläne und Programme nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42“.

Umweltverträglichkeitsprüfung

bestünde keine Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Prüfung nach der letztgenannten Richtlinie.



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation

Februar 2024